

Badisch gut versichert.



**VERBRAUCHERINFORMATION ZU IHRER
KRAFTFAHRTVERSICHERUNG**

*Stand 04/16
2. Auflage*

KRAFTFAHRT

A WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE KFZ-VERSICHERUNG?

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
 - A.1.1 Was ist versichert?
 - A.1.2 Wer ist versichert?
 - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
 - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
 - A.2.1 Was ist versichert?
 - A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?
 - A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
 - A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?
 - A.2.3 Wer ist versichert?
 - A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?
 - A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
 - A.2.5.2 GAP-Versicherung für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge
 - A.2.5.3 Was zahlen wir bei Beschädigung?
 - A.2.5.4 Sachverständigenkosten
 - A.2.5.5 Mehrwertsteuer
 - A.2.5.6 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
 - A.2.5.7 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
 - A.2.5.8 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile
 - A.2.5.9 Selbstbeteiligung
- A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe
- A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
- A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
- A.2.9 Was ist nicht versichert?
- A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
 - A.3.1 Was ist versichert?
 - A.3.2 Wer ist versichert?
 - A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
 - A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.3.5 Begriffsdefinitionen
 - A.3.6 Hilfe bei Panne oder Unfall
 - A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
 - A.3.8 Hilfe bei Naturkatastrophen
 - A.3.9 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise
 - A.3.10 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
 - A.3.11 Was ist nicht versichert?
 - A.3.12 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
 - A.3.13 Verpflichtung Dritter
- A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden
 - A.4.1 Was ist versichert?
 - A.4.2 Wer ist versichert?
 - A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
 - A.4.5 Leistung bei Invalidität
 - A.4.6 Todesfallleistung
 - A.4.7 Krankenhaustagegeld bei angelegten Sicherheitsgurten
 - A.4.8 Zusatzleistungen für die Fahrerunfallversicherung
 - A.4.9 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammenreffen?
 - A.4.10 Fälligkeit
 - A.4.11 Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person
 - A.4.12 Was ist nicht versichert?
- A.5 Fahrerschutzversicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
 - A.5.1 Was ist versichert?
 - A.5.2 Wer ist versichert?
 - A.5.3 Versicherte Fahrzeuge
 - A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- A.5.5 Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutzversicherung?
- A.5.6 Vorrangige Leistungspflicht Dritter
- A.5.7 Bis zu welcher Höhe leisten wir?
- A.5.8 Abtretung, Leistung für eine mitversicherte Person
- A.5.9 Verjährung
- A.5.10 Wann kürzen wir die Leistung?
- A.5.11 Was ist nicht versichert?

B BEGINN DES VERTRAGS UND VORLÄUFIGER VERSICHERUNGSSCHUTZ

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C BEITRAGSZAHLUNG

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Zahlungsperiode
- C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- C.6 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen
- C.7 SEPA-Lastschriftverfahren

D IHRE PFLICHTEN BEI GEBRAUCH DES FAHRZEUGS UND FOLGEN EINER PFLICHTVERLETZUNG

- D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
 - D.1.1 Bei allen Versicherungsarten
 - D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E IHRE PFLICHTEN IM SCHADENFALL UND FOLGEN EINER PFLICHTVERLETZUNG

- E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
 - E.1.1 Bei allen Versicherungsarten
 - E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
 - E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief
 - E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
 - E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung
- E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F RECHTE UND PFLICHTEN DER MITVERSICHERTEN PERSONEN**G LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS, VERÄUßERUNG DES FAHRZEUGS, WAGNISWEGFALL**

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall

H AUßERBETRIEBSETZUNG, SAISONKENNZEICHEN UND FAHRTEN MIT UNGESTEMPELTEN KENNZEICHEN

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

I SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

- I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
 - I.2 Ersteinstufung
 - I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0
 - I.2.2 Ersteinstufung in SF-Klasse ½ oder Partner-/Zweitfahrzeugregelung

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

I.2.4 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

I.3 Jährliche Neueinstufung

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen, ½, S, O oder M

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

J **BEITRAGSÄNDERUNG AUFGRUND TARIFLICHER MASSNAHMEN**

J.1 Typklasse

J.2 Regionalklasse

J.3 Tarifänderung

J.4 Kündigungsrecht

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

J.6 Änderung der Tarifstruktur

J.7 Beitragsberechnung nach Ihrem Lebensalter

K **BEITRAGSÄNDERUNG AUFGRUND EINES BEI IHNEN EINGETRETENEN UMSTANDS**

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

L **GERICHTSSTÄNDE**

M **BEDINGUNGSÄNDERUNG**

N **ABGABE IHRER ANZEIGEN UND ERKLÄRUNGEN**

ANHÄNGE 1 - 3

30 - 35

**ANHANG 1
TABELLEN ZUM SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM**

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

1.1.1 Einstufung von Pkw bei Partner-/Zweitfahrzeugregelung

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

2 Krafträder

2.1 Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

2.1.1 Einstufung von Krafträdern bei Partner-/Zweitfahrzeugregelung

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern

3 Klein- und Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Klein- und Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Klein- und Leichtkrafträdern

4 Taxen und Mietwagen

4.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen

5 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

6 Übrige Fahrzeuge

6.1 Einstufung von übrigen Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei den übrigen Fahrzeugen

3 Tarifgruppe HOF

4 Tarifgruppen R und N

5 Zuordnung zu den Tarifgruppen

**ANHANG 3
ART UND VERWENDUNG VON FAHRZEUGEN**

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

2 Leichtkrafträder

3 Kleinkrafträder

4 Krafträder

5 Trikes

6 Quads

7 Pkw

8 Mietwagen

9 Taxen

10 Selbstfahrvermietfahrzeuge

11 Leasingfahrzeuge

12 Kraftomnibusse

13 Campingfahrzeuge

14 Werkverkehr

15 Gewerblicher Güterverkehr

16 Umzugsverkehr

17 Wechselaufbauten

18 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

19 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

20 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

21 Milchtankwagen

22 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

23 Lieferwagen

24 Lkw

25 Zugmaschinen

**ANHANG 2
TARIFGRUPPEN**

1 Tarifgruppe B

2 Tarifgruppe BKM

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN BASIS-TARIF BEI PKW

36

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN EXKLUSIVSCHUTZ IM KLASSIK-TARIF BEI PKW

37 - 38

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN OLDTIMER-TARIF

39

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN BGVFLEXIMOBIL-TARIF BEI PKW

40

BEDINGUNGEN FÜR DIE KFZ-VERSICHERUNG VON UMWELTSCHÄDEN (KFZ-USV)

41 - 42

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

43 - 44

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
AKB Kfz-Versicherung 04/2016

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Kfz-Versicherung. Sie sichert ab gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



Was ist versichert?

- ✓ Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie wählen können:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Teilkasko

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind z.B. Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.

Vollkasko

- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder Unfall.

Autoschutzbrief

- ✓ Bietet organisatorische und finanzielle Hilfe bei Panne oder Unfall Ihres Fahrzeugs.

Kfz-Unfallversicherung

- ✓ Leistet die vereinbarten Geldbeträge für die Fahrzeuginsassen bei Invalidität oder Tod.

Fahrerschutzversicherung

- ✓ Ersetzt den Personenschaden des Fahrers durch einen Unfall beim Lenken des Fahrzeugs.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✓ Schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz.

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Teilkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.

Vollkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß.

Autoschutzbrief

- ✗ Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen.

Kfz-Unfallversicherung

- ✗ Heilbehandlungskosten und Schmerzensgeld.

Fahrerschutzversicherung

- ✗ Ihre Ansprüche, soweit ein Anderer für den Schaden aufkommt.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✗ Ansprüche, die auch ohne Rückgriff auf das Umweltschadengesetz gegen Sie geltend gemacht werden können.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden, die bei Teilnahme an genehmigten Rennen entstehen.
- ! Schäden an der Ladung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Sie müssen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben. Die Versicherung können Sie für längstens ein Jahr abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Außerdem können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich.

WICHTIGE ANZEIGEPFLICHTEN: BELEHRUNG ÜBER DIE RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG DER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT (MITTEILUNG NACH § 19 ABSATZ 5 VVG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe, in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

WELCHE VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTEN BESTEHEN?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

WELCHE FOLGEN KÖNNEN EINTRETEN, WENN EINE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT VERLETZT WIRD?

1. RÜCKTRITT UND WEGFALL DES VERSICHERUNGS- SCHUTZES

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

MITTEILUNG NACH § 28 ABS. 4 VVG ÜBER DIE FOLGEN BEI VERLETZUNGEN VON OBLIEGENHEITEN NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

AUSKUNFTS- UND AUFKLÄRUNGSOBLIEGENHEITEN, VORLAGE VON BELEGEN

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

2. KÜNDIGUNG

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. VERTRAGSÄNDERUNG

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. AUSÜBUNG UNSERER RECHTE

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. STELLVERTRETUNG DURCH EINE ANDERE PERSON

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

LEISTUNGSFREIHEIT

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

HINWEIS:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

INFORMATION ZU IHRER KRAFTFAHRTVERSICHERUNG GEMÄß § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG

1. **BGV-Versicherung AG**,
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,
Sitz: Karlsruhe,
Amtsgericht Mannheim, HRB 707212,
Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen Bäuerle,
Vorstand: Heinz Ohnmacht (Vors.), Prof. Edgar Bohn (stellv. Vors.), Raimund Herrmann

2. Die BGV-Versicherung AG betreibt die Sparten Schaden- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde für die oben genannte Gesellschaft:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn;
E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550.

3. a) Für die Kraftfahrtversicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Stand 1. April 2016 und – sofern abgeschlossen – die Besonderen Bedingungen für den Basistarif oder den Exklusivschutz bei PKW, sowie die Besonderen Bedingungen für den Oldtimer-Tarif. Diese Informationen finden Sie ab der Seite 8.

b) Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Stand 1. April 2016 oder dem Versicherungsschein.

4. Die Beiträge in der Kraftfahrtversicherung richten sich zunächst nach dem gewünschten Vertragsumfang und der vereinbarten Selbstbeteiligung. Weiterhin richten sich die Beiträge nach Tarifgruppen, Regionalklassen, Typklassen, Schadenfreiheitsklassen sowie Tarifierungsmerkmalen gemäß K.4 der AKB.

In den Beiträgen ist die gesetzliche Versicherungsteuer enthalten.

5. Bei Beitragsrückständen berechnen wir eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr können Sie der Mahnung entnehmen; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen.

Anrufe können im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Vertrag mit Ihrem Telekommunikationsanbieter.

6. Die Regelungen zur Zahlung des Beitrages entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Stand 1. April 2016.

7. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

8 WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0721 660-1688.

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrages pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.

10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:

- Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
- Kündigung im Schadenfall,
- Kündigung bei Veräußerung,
- Kündigung bei Beitragsanpassung,
- Kündigung bei Gefahrerhöhung,
- Rücktritt vom Vertrag bei Zahlungsverzug der Erstprämie,
- Kündigung bei Zahlungsverzug der Folgeprämie.

Die Kündigungsbedingungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Stand 1. April 2016.

11. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

12. Regelungen zum Gerichtsstand entnehmen Sie bitte L der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Stand 1. April 2016.

13. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.

14. Die **BGV-Versicherung AG** ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

15. Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht unter Nummer 2 wenden.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

**DIE KFZ-VERSICHERUNG UMFASST JE NACH DEM INHALT DES
VERSICHERUNGSVERTRAGS FOLGENDE VERSICHERUNGSARTEN:**

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrerschutzversicherung (A.5)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Für Versicherungsverträge in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko-, Teilkasko- und Kfz-Unfallversicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern, die in Deutschland zugelassen sind sowie für den Autoschutzbrief und die Fahrerschutzversicherung, gelten diese AKB und der für das versicherte Risiko maßgebende Beitragsteil (Tarif).

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

**A WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE
KFZ-VERSICHERUNG?**

**A.1 KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG – FÜR SCHÄDEN, DIE SIE
MIT IHREM FAHRZEUG ANDEREN ZUFÜGEN**

A.1.1 WAS IST VERSICHERT?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Die Versicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad zugelassenen Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland verursachen.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit für den gemieteten Pkw bereits Deckung aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.

Versicherungsschutz besteht in der Haftpflichtversicherung für die Dauer von höchstens einem Monat ab dem Zeitpunkt der Anmietung des Pkw.

Sie haben Versicherungsschutz in dem in A.1.4.1 Satz 1 ausgewiesenen Geltungsbereich, nicht aber in Deutschland.

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen.

A.1.2 WER IST VERSICHERT?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

**A.1.3 BIS ZU WELCHER HÖHE LEISTEN WIR
(VERSICHERUNGSSUMMEN)?**

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

**A.1.4 IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGS-
SCHUTZ?**

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Die dort aufgeführten gesonderten Hinweise (Fußnoten) sind zu beachten. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (z.B. mit Bus oder Taxi), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.1.5.10 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.2 KASKOVERSICHERUNG – FÜR SCHÄDEN AN IHREM FAHRZEUG

A.2.1 WAS IST VERSICHERT?

A.2.1.1 IHR FAHRZEUG

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 MITVERSICHERTE TEILE, GEGEN BEITRAGSZUSCHLAG VERSICHERBARE TEILE UND NICHT VERSICHERBARE GEGENSTÄNDE

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 bis A.2.1.2.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 und A.2.1.2.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das aus-

schließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannennwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,

c Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel),

d Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,

e Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),

f Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:

- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

g die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel, wenn sie unter Verschluss gehalten werden.

Abhängig vom Gesamtwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis d aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag bis 8.000 Euro mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

a Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),

b zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,

c individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,

d Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen.

Ist der Gesamtwert der unter a bis d aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Gegen Beitragszuschlag können Sie versichern

A.2.1.2.3 Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z.B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen, Brillen, Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut), Falgarage/Regenschutzplane, Foto- und Videoausrüstung, Laptop, Vorzelt und Markisen, Ton- und Datenträger jeder Art.

A.2.2 WELCHE EREIGNISSE SIND VERSICHERT?

A.2.2.1 WELCHE EREIGNISSE SIND IN DER TEILKASKO VERSICHERT?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.

b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder

Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen

- A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Lawinen auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

- A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Tierbiss

- A.2.2.1.5 Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen bei einem Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad oder Lieferwagen. Daraus resultierende Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 1.000 Euro mitversichert.

Glasbruch

- A.2.2.1.6 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben, ausgenommen Kunststoffscheiben von Cabriodächern), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Versichert sind jedoch erforderliche Kosten für die Kalibrierung der o.g. Assistenzsysteme nach Glasaustausch.

Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen. Bei Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs erstatten wir auch reparaturbedingte Innenreinigungskosten.

Ist bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auch ein Glasbruchschaden entstanden, ersetzen wir den Wiederbeschaffungswert der Verglasungsteile, der sich aus dem Verhältnis vom Neupreis zum Wiederbeschaffungspreis des gesamten Fahrzeuges ergibt.

Glasreparaturen bzw. Scheibentausch können nicht fiktiv abgerechnet werden.

Bitte beachten Sie die Regelungen zur Selbstbeteiligung nach A.2.5.9.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

- A.2.2.1.7 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

A.2.2.2 WELCHE EREIGNISSE SIND IN DER VOLLKASKO VERSICHERT?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

- A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

- A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeuges, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

- A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Tierbiss

- A.2.2.2.4 Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar verursachte Schäden bei einem Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad oder Lieferwagen. Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 1.000 Euro mitversichert.

Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen

- A.2.2.2.5 Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil die Schiffsführung anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Große Havarie).

A.2.3 WER IST VERSICHERT?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeuges, auch für diese Person.

A.2.4 IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.2.5 WAS ZAHLEN WIR IM SCHADENFALL?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 WAS ZAHLEN WIR BEI TOTALSCHADEN, ZERSTÖRUNG ODER VERLUST?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

- A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeuges.

Neupreischädigung

- A.2.5.1.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Leasing-Fahrzeuge) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeuges gemäß A.2.5.1.8, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 18 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Hierunter fallen auch Fahrzeuge, die kurzfristig im Rahmen einer sogenannten Tageszulassung auf den Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller zugelassen wurden und die anschließende Zulassung auf den Versicherungsnehmer oder den Halter innerhalb von einem Monat ab dem ersten Zulassungstag erfolgt; die Fahrleistung des Fahrzeuges darf 100 km nicht überschritten haben. Vorführgewagen sind keine Tageszulassungen.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

- A.2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeuges oder den Erwerb eines anderen Fahrzeuges verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

- A.2.5.1.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Taxis, Mietwagens, Selbstfahrer-Vermiet-Pkw/-Wohnmobils, Campingfahrzeugs bzw. Wohnmobils infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung – soweit nichts anderes vereinbart ist – um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine von uns anerkannte Wegfahrsperre gesichert war. Sie sind verpflichtet, auf unser Verlangen einen Nachweis über den Einbau einer Wegfahrsperre vorzulegen.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.9 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

- A.2.5.1.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

- A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadeneignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Schloss- und Schlüsselersatz bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel

A.2.5.1.9 Nach einer Entwendung Ihrer Fahrzeugschlüssel zahlen wir im Rahmen der Teilkaskoversicherung die Kosten für den Austausch der betroffenen Fahrzeugschlösser und die dazugehörigen Schlüssel bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 500 Euro.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß A.2.5.9 ist zu berücksichtigen.

A.2.5.2 GAP-VERSICHERUNG FÜR LEASING- UND KREDIT-FINANZIERTE FAHRZEUGE (nur für Pkw und Lieferwagen)

A.2.5.2.1 Im Rahmen der Vollkaskoversicherung ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Ihres geleasteten (gemäß Anhang 3 Nr. 11) oder kreditfinanzierten Pkw oder Lieferwagens während der Laufzeit des Leasing- bzw. Finanzierungsvertrags den offen stehenden Leasing- oder Finanzierungs-Restbetrag abzüglich der Entschädigungsleistung, der Rest- und Altteile sowie der Selbstbeteiligung. Dies gilt nicht wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Akku geleast ist.

Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasing- und Kreditverträge, die auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten geschlossen wurden. Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

A.2.5.2.2 Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Leasing-Vorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

A.2.5.2.3 Der Finanzierungs-Restbetrag ist der nach dem Kreditvertrag errechnete abgezinste Netto-Kreditbetrag der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Kreditvertrags an die Bank zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

A.2.5.2.4 Nicht ersetzt werden Abmeldekosten und Wertminderungen am versicherten Fahrzeug wegen nicht eingehaltener Vereinbarungen aus dem Leasing- oder Kreditvertrag, z.B. bei einer Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder infolge von Vorschäden.

A.2.5.2.5 Wir können verlangen, dass Sie uns den Leasing- bzw. Kreditvertrag vorlegen.

A.2.5.2.6 Die Höchstentschädigungsgrenze beträgt 7.500 Euro.

A.2.5.2.7 Anspruch auf eine Ersatzleistung besteht nicht, soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags zur Leistung verpflichtet ist, z. B. aus einer Kreditausfallversicherung.

A.2.5.3 WAS ZAHLEN WIR BEI BESCHÄDIGUNG?

Reparatur

A.2.5.3.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a Lassen Sie das Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

b Lassen Sie das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht reparieren oder können Sie nicht durch eine Rechnung die vollständige und fachgerechte Reparatur nachweisen, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts. Liegt dieser Wert ausnahmsweise über den kalkulierten Nettoreparaturkosten, so besteht bei fiktiver Abrechnung lediglich ein Anspruch auf die Nettoreparaturkosten.

Ohne konkreten Nachweis einer Reparatur gelten mittlere, ortsübliche Stundenverrechnungssätze als erforderlich.

Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreischädigung in A.2.5.1.2.

Abschleppen

A.2.5.3.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.3.1 die Obergrenze nach A.2.5.3.1.a oder A.2.5.3.1.b nicht überschritten werden.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihr Fahrzeug aufgrund der Beschädigung nicht mehr fahrbereit ist.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

A.2.5.3.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Bei Pkw – mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen – wird kein Abzug, bei allen übrigen Fahrzeugen wird ein Abzug ab dem vierten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres vorgenommen.

Fracht- und Transportkosten

A.2.5.3.4 Wir zahlen die für die Wiederherstellung (Reparatur oder Ersatzbeschaffung) notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten.

Reparatur in Partnerwerkstatt (Nur für Pkw – ohne Leasing – sofern abgeschlossen)

Es gelten die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes vereinbart ist.

A.2.5.3.5 Haben Sie Reparatur in Partnerwerkstatt vereinbart, dann gilt bei einem Kaskoschaden an Ihrem Fahrzeug oder den mitversicherten Teilen innerhalb Deutschlands folgendes:

- Wir wählen die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus, in der das Fahrzeug repariert wird, erteilen den Reparaturauftrag und tragen die Kosten der Reparatur unter Berücksichtigung eventueller Abzüge nach A.2.5.3.3.

- Wir vermitteln den Transport des Fahrzeuges auf unsere Kosten vom Schadensort in die von uns gewählte Werkstatt, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrfähig oder verkehrssicher ist.

- Ist Ihr Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, werden die Kosten für die Fahrt zur ausgesuchten Werkstatt und zurück nicht erstattet.

- Wir bieten 3 Jahre Garantie auf die Fahrzeugreparatur.

A.2.5.3.6 Wir übernehmen lediglich 85 % der nach A.2.5.3.1 berechneten Kosten (ohne Berücksichtigung der Fahrzeugtransportkosten), wenn

- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird, oder

- das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten, sondern in einer anderen Werkstatt repariert wird.

In diesen Fällen gilt A.2.5.3.5 nicht.

A.2.5.3.7 Lassen Sie Ihr Fahrzeug nicht reparieren, ersetzen wir die nach A.2.5.3.1 berechneten Kosten (ohne Umsatzsteuer), die bei Reparatur des Fahrzeugs in einer Partnerwerkstatt entstanden wären.

Alternativ dazu können auch 85 % der Kosten nach A.2.5.3.1 (ohne Umsatzsteuer) einer anderen Werkstatt von uns ersetzt werden.

Absätze A.2.5.3.5 und A.2.5.3.6 gelten nicht.

A.2.5.4 SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.5 MEHRWERTSTEUER

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.6 ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN BEI ENTWENDUNG

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.6.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.6.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.6.3 Sind Sie nicht nach A.2.5.6.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.6.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, steht Ihnen ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind.

Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.7 **BIS ZU WELCHER HÖHE LEISTEN WIR (HÖCHSTENTSCHÄDIGUNG)?**

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8.

A.2.5.8 **WAS WIR NICHT ERSETZEN UND REST- UND ALTTEILE**

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.8.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.5.8.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.9 **SELBSTBETEILIGUNG**

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, ersetzen wir die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung. Auf den Abzug der Selbstbeteiligung verzichten wir nicht, wenn die Reparatur bei Gelegenheit eines Einkaufs, einer Freizeitveranstaltung oder unter vergleichbaren Umständen auf Parkplätzen durchgeführt oder vereinbart wird.

A.2.6 **SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN BEI MEINUNGSVERSCHIEDENHEIT ÜBER DIE SCHADENHÖHE**

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.7 **FÄLLIGKEIT UNSERER ZAHLUNG, ABTRETUNG**

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform.

A.2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.8 **KÖNNEN WIR UNSERE LEISTUNG VOM FAHRER ZURÜCKFORDERN, WENN SIE NICHT SELBST GEFAHREN SIND?**

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Bestimmungen nach A.2.9.2 finden auch Anwendung auf den berechtigten Fahrer.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 **WAS IST NICHT VERSICHERT?**

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.2 Wir verzichten Ihnen gegenüber in der Kasko auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens. Der Verzicht gilt nicht, wenn

- Sie infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauscher Mittel nicht in der Lage sind, das Fahrzeug sicher zu führen oder
- Sie die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und Zubehörteile ermöglichen.
- Sie oder Ihre Mitarbeiter einen Schaden gemäß den Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk verursachen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Reifenschäden

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.2.9.7 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.3 **AUTOSCHUTZBRIEF - HILFE FÜR UNTERWEGS ALS SERVICE ODER KOSTENERSTATTUNG**

A.3.1 **WAS IST VERSICHERT?**

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.6 bis A.3.10 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

Versichert sind Fahrten und Reisen mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug.

A.3.2 **WER IST VERSICHERT?**

Bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug besteht Versicherungsschutz für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen des Fahrzeugs auf das sich die Versicherung bezieht.

Bei Reisen ohne das versicherte Fahrzeug besteht Versicherungsschutz für die in A.3.9.1, A.3.9.2 und A.3.9.3 genannten Personen.

Darüber hinaus werden Leistungen für den Krankenrücktransport nach A.3.9.2, für die Rückholung von Kindern nach A.3.9.3, für den Krankenbesuch nach A.3.9.1 sowie für die Hilfe im Todesfall nach A.3.10.9 auch erbracht, wenn die Reise ohne das versicherte Fahrzeug erfolgt.

A.3.3 **VERSICHERTE FAHRZEUGE**

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Versicherbar sind:

- Krafträder über 125 ccm,
- Pkw einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.

A.3.4 **IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?**

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 **BEGRIFFSDEFINITIONEN**

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.5.1 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.2 Unter Panne ist jeder Brems-, Bruch- oder Betriebsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 **HILFE BEI PANNE ODER UNFALL**

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.6.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.6.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.6.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Zusätzliche Leistungen bei Falschbetankung

A.3.6.4 Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 Euro für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

A.3.7 **ZUSÄTZLICHE HILFE BEI PANNE, UNFALL ODER DIEBSTAHL AB 50 KM ENTFERNUNG**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

A.3.7.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 oder
- c eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- d eine Fahrt einer Person für die Rückfahrt zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung bis zu 500 km bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei einer einfachen Entfernung bis zu 1 200 km bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen. Hat sich der Schadenfall mehr als 1 200 km vom Wohnort entfernt ereignet, erstatten wir für die Fahrten, deren einfache Entfernung über 1 200 km liegt, anstelle der Bahnfahrt auch die Kosten eines Linienfluges in der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie in allen Fällen die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 60 Euro.

Übernachtung

A.3.7.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen.

Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 75 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.7.3 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir zahlen höchstens 350 Euro.

Bei Schadenfällen im Ausland übernehmen wir für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz Mietwagenkosten bis 500 Euro.

Ersatzteilversand

A.3.7.4 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten. Wir übernehmen auch die eventuell erforderlichen Kosten für den Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen.

Autoschlüssel-Service

A.3.7.5 Können Sie das versicherte Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel verloren, entwendet oder defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für deren Versand bis zu 110 Euro. Die Kosten für die Ersatzschlüssel tragen wir nicht.

Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

A.3.7.6 Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren ständigen Wohnsitz.

Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

A.3.7.7 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in eine Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugunterstellung nach Totalschaden

A.3.7.8 Wir tragen bei Totalschaden die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis zur Durchführung der Verzollung oder Verschrottung, jedoch höchstens für zwei Wochen Unterstellzeit.

Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugdiebstahl

A.3.7.9 Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug

- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
- bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

A.3.7.10 Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Fahrzeugabholung

A.3.7.11 Wir sorgen für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerabfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 75 Euro pro Person.

Rücktransport von Haustieren

A.3.7.12 Können auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug der mitgeführte Hund und/oder die mitgeführte Katze infolge Todes, Erkrankung oder Verletzung von Ihnen und/oder der berechtigten Insassen nicht mehr von diesen versorgt werden, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermitteln wir eine anderweitige Unterbringung und Versorgung der Tiere und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

A.3.8 HILFE BEI NATURKATASTROPHEN

Übernachtung und Verpflegung

- A.3.8.1 Kann eine Fahrt oder eine Reise mit dem versicherten Fahrzeug nicht planmäßig fortgesetzt werden, weil am jeweiligen Aufenthaltsort eine unvorhersehbare Naturkatastrophe (z.B. Lawine oder Erdbeben) eingetreten und daher die Weiterreise nicht möglich oder infolge behördlicher Anordnung nicht erlaubt ist, erstatten wir nachgewiesene außerplanmäßige Übernachtungs- und Verpflegungskosten für höchstens 3 Nächte bis zu höchstens 75 Euro je Übernachtung und Person und 3 Verpflegungstage bis zu höchstens 20 Euro je Tag und Person. Die Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden jedoch nicht über den Tag hinaus erstattet, an dem eine Weiterreise möglich oder infolge behördlicher Anordnung erlaubt ist.

Weiter- oder Rückfahrt

- A.3.8.2 Falls die Weiterfahrt mit dem versicherten Fahrzeug durch die Naturkatastrophe oder infolge behördlicher Anordnung nicht möglich ist, vermitteln und bezahlen wir die Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1.

Fahrzeurückholung

- A.3.8.3 Müssen Sie auf Grund der Naturkatastrophe oder infolge behördlicher Anordnung Ihr fahrbereites Fahrzeug am Schadenort zurücklassen, sorgen wir für die Rückholung des Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz.

A.3.9 HILFE BEI KRANKHEIT, VERLETZUNG ODER TOD AUF EINER REISE

Krankenbesuch

- A.3.9.1 Müssen Sie, Ihr Ehepartner, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner oder Ihre minderjährigen Kinder sich auf einer Reise infolge Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen stationär in einem Krankenhaus aufhalten, übernehmen wir Leistungen für Fahrt und Übernachtung bis insgesamt 500 Euro für Besuche des Erkrankten durch dessen Ehepartner, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner, Eltern oder Kinder.

Krankenrücktransport

- A.3.9.2 Müssen Sie, Ihr Ehepartner, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner oder Ihre minderjährigen Kinder auf einer Reise infolge Erkrankung oder Verletzung an ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu je 75 Euro pro Person.

Wurden durch den Rücktransport Fahrtkosten eingespart, rechnen wir diese Ersparnis auf unsere Leistungen an.

Rückholung von Kindern

- A.3.9.3 Wir sorgen bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung bis zu 500 km bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei einer einfachen Entfernung bis zu 1 200 km bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Hat sich der Schadenfall mehr als 1 200 km vom Wohnort entfernt ereignet, erstatten wir für die Fahrten, deren einfache Entfernung über 1 200 km liegt, anstelle der Bahnfahrt auch die Kosten eines Linienfluges in der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie in allen Fällen die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 60 Euro.

Wurden durch den Rücktransport Fahrtkosten eingespart, rechnen wir diese Ersparnis auf unsere Leistungen an.

A.3.10 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI EINER AUSLANDSREISE

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

Ersatz von Reisedokumenten

- A.3.10.1 Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland ein hierfür benötigtes Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- A.3.10.2 Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung.

Weiterhin stellen wir, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Versand von Arzneimitteln

- A.3.10.3 Sind auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug für Sie oder einen berechtigten Insassen verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig und können weder diese noch ein, von einem von uns eingeschalteten Arzt, benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, vermitteln wir den Versand der Arzneimittel und übernehmen die Kosten des Versandes.

Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes entscheidet der von uns eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll haben Sie selbst zu veranlassen.

Wir erstatten die Kosten für die Abholung der Arzneimittel. Die Kosten für die Arzneimittel selbst strecken wir vor. Sie sind binnen eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Versand von Sehhilfen

- A.3.10.4 Geht Ihnen oder einem berechtigten Insassen auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug die Brille oder die Kontaktlinsen (Sehhilfen) verloren und kann Ersatz an Ort und Stelle nicht beschafft werden, vermitteln wir den Versand des Ersatzes für die Sehhilfen und übernehmen die Kosten des Versandes.

Für die Abholung und Auslösung der Sehhilfen beim Zoll gilt A.3.10.3 Abs.3 und für die Kosten der Abholung und Kosten der Ersatzsehhilfen gilt A.3.10.3 Abs.4 entsprechend.

Reiserückruf

- A.3.10.5 Auf Ihren Antrag oder den Ihnen nahestehender Personen veranlassen wir die Ausstrahlung von Reiserückrufen durch Rundfunkanstalten im Falle von Tod, schwerem Unfall oder plötzlicher schwerer Erkrankung von Ihnen oder einer Ihrer nahen Familienangehörigen oder eines Schadens an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu Ihrer wirtschaftlichen Lage und Ihrem Vermögen erheblich ist.

Finanzielle Notlage

- A.3.10.6 Geraten Sie oder ein berechtigter Insasse während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug durch

- Tod, Erkrankung oder Verletzung von berechtigten Insassen,
- den Verlust von Reisezahlungsmitteln aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen,
- Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeuges,

in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zur Hausbank der betroffenen Person her. Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die betroffene Person behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich, stellen wir der betroffenen Person einen Betrag bis zu 1.500 Euro zur Verfügung. Dieser ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Bei finanzieller Notlage mehrerer Personen infolge desselben Ereignisses ist der Betrag von 1.500 Euro die Höchstleistung für alle betroffenen Personen zusammen.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

- A.3.10.7 Wir übernehmen die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro unter folgenden Voraussetzungen:

- Tod oder
- schwere Erkrankung oder
- erhebliche Schädigung des Vermögens eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten

und die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise ist Ihnen nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten.

Allgemeine Serviceleistungen in besonderen Notlagen

- A.3.10.8 Zusätzlich zu den vorgenannten Leistungen erbringen wir bei einem Schadenfall auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland auf Anfrage folgende Serviceleistungen:

- Übermittlung von wichtigen Nachrichten aus dem Aufenthaltsland,
- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.,

- Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

Wir veranlassen Maßnahmen und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu 250 Euro, wenn

- Sie in eine besondere Notlage geraten, die in den vorgenannten Bestimmungen nicht geregelt ist und
- zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

Hilfe im Todesfall

- A.3.10.9 Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten bis zu insgesamt 10.000 Euro. Wir leisten auch im Fall des Todes Ihres Ehepartners, des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners oder Ihrer minderjährigen Kinder.

A.3.11 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.3.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

- A.3.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Kriegsereignisse und innere Unruhen

- A.3.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse und innere Unruhen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.3.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Krankheit und Schwangerschaft

- A.3.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht wenn das Ereignis, aufgrund dessen wir in Anspruch genommen werden (Schadenfall), durch eine Erkrankung verursacht wurde, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise mit dem versicherten Fahrzeug erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder durch eine Schwangerschaft.

Embargos

- A.3.11.6 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.3.12 ANRECHNUNG ERSPARTER AUFWENDUNGEN, ABTRETUNG

- A.3.12.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

- A.3.12.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.13 VERPFLICHTUNG DRITTER

- A.3.13.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- A.3.13.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.13.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 KFZ-UNFALLVERSICHERUNG - WENN INSASSEN VERLETZT ODER GETÖTET WERDEN

A.4.1 WAS IST VERSICHERT?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

- A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

- A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

- A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

A.4.2 WER IST VERSICHERT?

Fahrerunfallversicherung

- A.4.2.1 Bei der Fahrerunfallversicherung ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeuges mit den für Invalidität und Tod vereinbarten Versicherungssummen versichert. Wird er verletzt und verbleibt eine unfallbedingte Invalidität von mindestens 90 %, verdoppelt sich die für die Invalidität vereinbarte Versicherungssumme für ihn.

Mitfahrerunfallversicherung nach dem Pauschalsystem

- A.4.2.2 Bei der Mitfahrerunfallversicherung nach dem Pauschalsystem ist jeder berechnete Insasse – außer der Fahrer – mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Davon ausgenommen sind Kraftfahrer und Beifahrer, die bei Ihnen als solche angestellt sind (Berufsfahrer).

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

- A.4.2.3 Berechnigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 WELCHE LEISTUNGEN UMFASST DIE KFZ-UNFALLVERSICHERUNG?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 LEISTUNG BEI INVALIDITÄT

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

- A.4.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

- A.4.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

- A.4.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen.

Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A.4.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.6), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

A.4.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

A.4.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.10.4).

Gliedertaxe

A.4.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit eines der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

A.4.5.2.4 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

A.4.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

A.4.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

A.4.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 TODESFALLEISTUNG

Voraussetzungen für die Leistung

A.4.6.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

Art und Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.7 KRANKENHAUSTAGEGELD BEI ANGELEGTEN SICHERHEITSGURTEN

Voraussetzungen für die Leistung

A.4.7.1 Erleidet ein Insasse (oder eine andere nach A.4.2 versicherte Person) eines versicherten Pkw oder eines Taxis der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, zahlen wir ab dem dritten Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes auch ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet.

Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

Höhe und Dauer der Leistung

A.4.7.2 Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der vollstationären Behandlung 1/3 v.T. der für den Invaliditätsfall und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50 Euro je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für zwei Jahre gezahlt.

A.4.8 ZUSATZLEISTUNGEN FÜR DIE FAHRERUNFALL-VERSICHERUNG

Bei zur Eigenverwendung versicherten Pkw und Campingfahrzeugen erbringen wir für den Fahrer folgende Zusatzleistungen:

Bergungskosten

A.4.8.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person hat einen Unfall erlitten und ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht für die Kosten gemäß A.4.8.2.

A.4.8.2 Art der Leistung:

Wir ersetzen

- die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. Diese Kosten ersetzen wir auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach konkreten Umständen zu vermuten war,
- die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik,
- den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
- die zusätzlichen Heimfahrt- oder Unterbringungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person,
- die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland,
- die Kosten für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland.

A.4.8.3 Höhe der Leistung:

A.4.8.3.1 Wir zahlen bis zur Höhe der Versicherungssumme von 5.000 Euro.

A.4.8.3.2 Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, wird nur einmal geleistet.

Mehrleistung bei schwersten Verletzungen (ohne Anrechnung auf die Invaliditätsleistung)

A.4.8.4 Voraussetzungen für die Leistung:

A.4.8.4.1 Wir erbringen nach einem Unfall eine Mehrleistung bei folgenden Verletzungen:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks,
- Amputation mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand,
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung,
- schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma:
 - Brüche langer Röhrenknochen an zwei unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten (Beispiele: Ellen-, Oberschenkel-, Schienbein- oder Oberarmbruch) oder
 - Gewebe zerstörender Schäden an zwei inneren Organen oder

- Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Bruch eines langen Röhrenknochens,
 - Bruch des Beckens,
 - Bruch der Wirbelsäule,
 - Gewebe zerstörender Schaden eines inneren Organs,
 - e Verbrennungen II. oder III. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche,
 - f Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen, bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20.
- A.4.8.4.2 Das Vorliegen einer schweren Verletzung dieser Art ist durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachzuweisen. Haben Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt, findet A.4.9 entsprechend Anwendung.
Der Anspruch entsteht nach Eintritt des Unfalles. Er erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet.
- A.4.8.5 Höhe der Leistung:**
- A.4.8.5.1 Wir zahlen bis zur Höhe der Versicherungssumme von 2.000 Euro.
- Kosmetische Operationen**
- Wir leisten Ersatz für Kosten unfallbedingter kosmetischer Operationen.
- A.4.8.6 Voraussetzungen für die Leistungen:**
- A.4.8.6.1 Die versicherte Person hat sich nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen. Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.
- A.4.8.6.2 Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.
- A.4.8.6.3 Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.
- A.4.8.7 Art und Höhe der Leistungen:**
- A.4.8.7.1 Wir leisten bis zur Höhe der Versicherungssumme von 2.000 Euro Ersatz für nachgewiesene
- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
 - notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus.
- A.4.8.7.2 Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, wird nur einmal geleistet.
- Unfallbedingter Zahnersatz**
- A.4.8.8 In Ergänzung zu A.4.8.6 und A.4.8.7 leisten wir Ersatz für nachgewiesene Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten bis 500 Euro, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Schneide- und Eckzähnen entstanden sind, soweit natürliche Zähne beschädigt wurden.
- A.4.9 WAS PASSIERT, WENN UNFALLFOLGEN MIT KRANKHEITEN ODER GEBRECHEN ZUSAMMENTREFFEN?**
- Krankheiten und Gebrechen**
- A.4.9.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.
Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.
- Mitwirkung**
- A.4.9.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:
- A.4.9.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich
- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
 - bei der Todesfalleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.
- A.4.9.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.
- A.4.10 FÄLLIGKEIT**
- Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:
- Erklärung über die Leistungspflicht**
- A.4.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate. Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.
- Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.
Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invaliditätsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe.
Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.
- Leistung innerhalb von zwei Wochen**
- A.4.10.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.
- Vorschüsse**
- A.4.10.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.
Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.
- Neubemessung des Invaliditätsgrads**
- A.4.10.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.
Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.
Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Dieses Recht muss
- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.10.1,
 - von Ihnen innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden.
- Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.
- A.4.11 ABTRETUNG UND ZAHLUNG FÜR EINE MITVERSICHERTE PERSON**
- Abtretung**
- A.4.11.1 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.
- Zahlung für eine mitversicherte Person**
- A.4.11.2 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.
- A.4.12 WAS IST NICHT VERSICHERT?**
- Straftat**
- A.4.12.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.
- Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit**
- A.4.12.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch schwere Nervenleiden, Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.
- Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen**
- A.4.12.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.
- Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt**
- A.4.12.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- Schäden durch Kernenergie**
- A.4.12.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

- A.4.12.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

- A.4.12.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

- A.4.12.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- A.4.12.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Unberechtigte Fahrten

- A.4.12.10 Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeuges Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

Embargos

- A.4.12.11 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.5 FAHRERSCHUTZVERSICHERUNG – WENN DER FAHRER VERLETZT ODER GETÖTET WIRD

Die Fahrerschutzversicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

A.5.1 WAS IST VERSICHERT?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeuges verletzt oder getötet wird. Der Versicherte muss sich als Lenker zum Unfallzeitpunkt im Inneren des Fahrzeugs befinden.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

A.5.2 WER IST VERSICHERT?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

A.5.3 VERSICHERTE FAHRZEUGE

Die Fahrerschutzversicherung kann nur für privat genutzte Pkw oder Campingfahrzeuge, die auf Sie als Privatperson zugelassen sind und für die eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns besteht, abgeschlossen werden.

A.5.4 IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz gilt in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.5 WELCHE LEISTUNGEN UMFASST DIE FAHRERSCHUTZVERSICHERUNG?

Wir ersetzen den durch Verletzung oder Tod des berechtigten Fahrers entstandenen Personenschaden nach deutschem Recht und nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

Folgende Leistungen sind bis zu den jeweils angegebenen Höchstbeträgen versichert:

Unsere Leistungen bei Verletzung des berechtigten Fahrers:

- Schmerzensgeld unter Berücksichtigung der fehlenden Genugtuungsfunktion - nicht jedoch ein Angehörigen-schmerzensgeld - bis 100.000 Euro
- Verdienstausfall (Minderverdienst) bis monatlich 4.000 Euro
- Haushaltshilfe/ vermehrte Bedürfnisse bis insgesamt monatlich 4.000 Euro
- behindertengerechter Umbau bis 100.000 Euro

Unsere Leistungen bei Tod des berechtigten Fahrers:

- Unterhaltsansprüche aller Anspruchsberechtigten bis insgesamt monatlich 2.000 Euro
- Beerdigungskosten bis 7.500 Euro

Nicht versichert sind die durch Sie oder den Fahrer beauftragten Rechtsanwalts- und Gerichtskosten. Außerdem leisten wir nicht für auf den Rentenversicherungsträger übergegangene Beitragsansprüche.

A.5.6 VORRANGIGE LEISTUNGSPFLICHT DRITTER

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn und soweit dem Fahrer aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen inhaltsgleiche Ansprüche wegen des Unfalls gegen Dritte zustehen (z.B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privater Krankenversicherer, Dienstherr, Sozialhilfeträger). Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer.

Soweit nicht geklärt werden kann, ob Ihnen wegen des Unfalls Leistungen gegen einen Haftpflichtversicherer oder einen Dritten zustehen, treten wir in Vorleistung. Dies gilt jedoch nur, soweit Sie an der fehlenden Klärung kein Verschulden trifft und Sie Ihre Ansprüche form- und fristgerecht an uns abgetreten haben. Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Ansprüche bei einem Haftpflichtversicherer oder einem Dritten geltend gemacht haben und diese abgelehnt wurden. Wir treten jedoch nicht in Vorleistung, soweit Ansprüche kraft Gesetzes an einen Dritten, z. B. auf den Sozialversicherungsträger, übergegangen sind.

Ersatzansprüche des berechtigten Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung auf uns über, soweit sie nicht durch Dritte befriedigt wurden oder werden.

Rückgriffsansprüche anderer Versicherer, von Sozialversicherungsträgern, des Arbeitgebers, privater Krankenversicherer, des Dienstherrn oder von Sozialhilfeträgern gegen die Fahrerschutzversicherung sind ausgeschlossen.

A.5.7 BIS ZU WELCHER HÖHE LEISTEN WIR?

Wir leisten für den Personenschaden des berechtigten Fahrers nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen und deutschem Recht bis zu einer Höhe von 8 Mio. Euro je Schadenfall.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Ereignisse, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Hinweis: Beachten Sie zu den Summenbegrenzungen für einzelne Leistungen A.5.5.

A.5.8 ABTRETUNG, LEISTUNG FÜR EINE MITVERSICHERTE PERSON

Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte

- A.5.8.1 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

- A.5.8.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung, die einer mitversicherten Person zusteht, nur mit deren Zustimmung verlangen.

A.5.9 VERJÄHRUNG

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist ein Anspruch des Versicherten bei uns angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang unserer schriftlichen Entscheidung gehemmt.

A.5.10 WANN KÜRZEN WIR DIE LEISTUNG?

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.5.11 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Vorsatz

A.5.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

Alkohol und andere berauschende Mittel

A.5.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

A.5.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war.

Nicht angelegter Sicherheitsgurt

A.5.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht den nach der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hat.

Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen

A.5.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die beim Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen eintreten.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.5.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Straftat

A.5.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem versicherten Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder jedenfalls versucht zu begehen. Die Versuchsstrafbarkeit im Sinne des Strafgesetzbuches ist nicht erforderlich.

Vertragliche Ansprüche

A.5.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.5.11.10 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.5.11.11 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen

A.5.11.12 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch vorbestehende schwere Nervenleiden, Geistes- oder Bewusstseinsstörungen. Versicherungsschutz besteht jedoch für solche Nervenleiden, Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, die nachweislich durch das Unfallereignis verursacht worden sind.

Psychische Reaktionen

A.5.11.13 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

B BEGINN DES VERTRAGS UND VORLÄUFIGER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 WANN BEGINNT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor

dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 VORLÄUFIGER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung

B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Unfall- und der Fahrerschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen entsprechenden Beitrag.

B.2.7.1 Geht der vorläufige Versicherungsschutz in den endgültigen Versicherungsschutz gemäß B.2.3 über, schließen wir den Anteil des Beitrags für den vorläufigen Versicherungsschutz in den ersten oder einmaligen Beitrag mit ein.

B.2.7.2 Geht der vorläufige Versicherungsschutz nicht in den endgültigen über, steht uns ein Beitrag für den Zeitraum des gewährten vorläufigen Versicherungsschutzes zu.

C BEITRAGSZAHLUNG

C.1 ZAHLUNG DES ERSTEN ODER EINMALIGEN BEITRAGS

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 15 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 ZAHLUNG DES FOLGEBEITRAGS

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

- C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung**
Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugs Schadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.2.3**
Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.2.4**
Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.
Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.
- C.3 NICHT RECHTZEITIGE ZAHLUNG BEI FAHRZEUGWECHSEL**
Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
 - Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.
- Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.
- C.4 ZAHLUNGSPERIODE**
Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.
- Vierteljährliche Zahlung**
- C.4.1**
Die Vereinbarung einer vierteljährlichen Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens (vgl. C.7) von Ihrem Konto abzubuchen.
- C.5 BEITRAGSPFLICHT BEI NACHHAFTUNG IN DER KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**
Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.
- C.6 BEITRAG BEI KURZFRISTIGEN VERTRÄGEN**
Saisonkennzeichen
- C.6.1**
Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.
- Kurzzeitkennzeichen**
- C.6.2**
Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das
- mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen
 - zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen
- zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 % des Tarifbeitrages (Beitragsatz 100 %) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 100 Euro.
Versichern Sie unmittelbar im Anschluss daran dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich Dauer und Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.
- Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes**
- C.6.3**
Für vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes und für vorübergehende Änderungen des Verwendungszwecks im Sinne von K.5 wird der Beitrag von der Direktion festgelegt.

C.7 SEPA-LASTSCHRIFTVERFAHREN

Haben wir mit Ihnen das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir die Lastschriftvereinbarung in Textform kündigen. Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

D IHRE PFLICHTEN BEI GEBRAUCH DES FAHRZEUGS UND FOLGEN EINER PFLICHTVERLETZUNG

D.1 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEIM GEBRAUCH DES FAHRZEUGS?

D.1.1 BEI ALLEN VERSICHERUNGSARTEN

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden. Siehe Anhang 3 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung von Fahrzeugen.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 ZUSÄTZLICH IN DER KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.2.9.2, A.3.11.1, A.4.12.2, A.5.11.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.9.3, A.3.11.2, A.4.12.3, A.5.11.6 kein Versicherungsschutz.

D.2 WELCHE FOLGEN HAT EINE VERLETZUNG DIESER PFLICHTEN?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als

- Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben. Unbeachtet dessen, kann ein Mitverschuldenseinwand erhoben werden.
- D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
- Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**
- D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
- Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.
- D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- E IHRE PFLICHTEN IM SCHADENFALL UND FOLGEN EINER PFLICHTVERLETZUNG**
- E.1 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL?**
- E.1.1 BEI ALLEN VERSICHERUNGSARTEN**
- Anzeigepflicht**
- E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannnotrufzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige für den Autoschutzbrief und die anderen für dasselbe Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungsarten.
- E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
- Aufklärungspflicht**
- E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
 - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
 - Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
 - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.
- Schadenminderungspflicht**
- E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.
- E.1.2 ZUSÄTZLICH IN DER KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**
- Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**
- E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.
- Anzeige von Kleinschäden**
- E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.
- E.1.2.3 Sie können uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen, wenn
- es Ihnen nicht gelingt, den Schaden im Rahmen von E.1.2.2 zu regulieren oder
- uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden ist.
- Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des Folgejahres nachmelden.
- Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**
- E.1.2.4 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.
- Dies gilt auch bei Kleinschäden im Sinne von E.1.2.2.
- E.1.2.5 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.
- Bei drohendem Fristablauf**
- E.1.2.6 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen.
- E.1.3 ZUSÄTZLICH IN DER KASKOVERSICHERUNG**
- Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs**
- E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.
- Einholen unserer Weisung**
- E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- Anzeige bei der Polizei**
- E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Kollisionsschaden mit Tieren den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.
- E.1.4 ZUSÄTZLICH BEIM AUTOSCHUTZBRIEF**
- Einholen unserer Weisung**
- E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht**
- E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.
- E.1.5 ZUSÄTZLICH IN DER KFZ-UNFALLVERSICHERUNG**
- Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden**
- E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- Medizinische Versorgung**
- E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- Medizinische Aufklärung**
- E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.
- Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
- Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.
- Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.2 und A.4.5.1.3.

E.1.6 ZUSÄTZLICH IN DER FAHRERSCHUTZVERSICHERUNG

Einholen unserer Weisung

- E.1.6.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände es gestatten. Außerdem haben Sie unsere Weisungen zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Unterstützung bei der Durchsetzung übergegangener Ansprüche

- E.1.6.2 Soweit wir nach A.5.6 in Vorleistung treten, sind Sie verpflichtet, uns beim Geltendmachen der auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns insbesondere die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.1.6.3 Wir sind berechtigt, jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht durchzuführen. Außerdem sind uns Belege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte mit dem von uns ausgehändigten Formular von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.2 WELCHE FOLGEN HAT EINE VERLETZUNG DIESER PFLICHTEN?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

- E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.4 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.5 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

- E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F RECHTE UND PFLICHTEN DER MITVERSICHERTEN PERSONEN

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen aus der Fahrerschutzversicherung nach A.5.8.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS, VERÄÜBERUNG DES FAHRZEUGS, WAGNISWEGFALL

G.1 WIE LANGE LÄUFT DER VERSICHERUNGSVERTRAG?

Versicherungsjahr

- G.1.1 Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das nächste Versicherungsjahr beginnt am 01.01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Vertragsdauer

- G.1.2 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.3 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 WANN UND AUS WELCHEM ANLASS KÖNNEN SIE DEN VERSICHERUNGSVERTRAG KÜNDIGEN?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

- Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**
- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.
- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.
- Kündigung bei Beitragserhöhung**
- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**
- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur**
- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- Kündigung bei Bedingungsänderung**
- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- G.3 WANN UND AUS WELCHEM ANLASS KÖNNEN WIR DEN VERSICHERUNGSVERTRAG KÜNDIGEN?**
- Kündigung zum Ablauf**
- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**
- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- Kündigung nach einem Schadenereignis**
- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags**
- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).
- Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs**
- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**
- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass

die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 KÜNDIGUNG EINZELNER VERSICHERUNGSARTEN

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Jedoch endet mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbrief sowie die Fahrerschutzversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 FORM UND ZUGANG DER KÜNDIGUNG

Jede Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 BEITRAGSABRECHNUNG NACH KÜNDIGUNG

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 WAS IST BEI VERÄUßERUNG DES FAHRZEUGS ZU BEACHTEN?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfall- und die Fahrerschutzversicherung.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 WAGNISWEGFALL

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z.B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde außer Betrieb gesetzt wurde.

H AUßERBETRIEBSETZUNG, SAISONKENNZEICHEN UND FAHRTEN MIT UNGESTEMPELTEN KENNZEICHEN

H.1 WAS IST BEI AUßERBETRIEBSETZUNG ZU BEACHTEN?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.2 sowie H.1.9 und H.1.10 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Bei der Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht kein Versicherungsschutz.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem unfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Beitragspflichtige Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung

H.1.9 Besteht für ein Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung, so können Sie eine beitragspflichtige Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung abschließen. Der Beitrag wird von der Direktion festgelegt.

Beitragspflichtige Teilkasko-Ruheversicherung

H.1.10 Besteht für ein Fahrzeug weder eine Vollkasko- noch eine Teilkaskoversicherung oder ist die Teilkaskoversicherung nach H.1.7 abgelaufen, so können Sie eine beitragspflichtige Teilkasko-Ruheversicherung abschließen. Der Beitrag wird von der Direktion festgelegt.

H.2 WELCHE BESONDERHEITEN GELTEN BEI SAISON-KENNZEICHEN?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung

durchgeführt werden.

H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 FAHRTEN MIT UNGESTEMPELTEN KENNZEICHEN

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, wenn dem versicherten Fahrzeug vorab das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde zugeteilt wurde (z. B. bei Reservierung des Kennzeichens für eine Wiederzulassung). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

I.1 EINSTUFUNG IN SCHADENFREIHEITSKLASSEN (SF-KLASSEN)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für

- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen und Leichenwagen,
- Elektrofahrzeuge, außer Pkw,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Fahrzeuge, die ein Ausfuhr-, Kurzzeit- oder ein rotes Kennzeichen führen,
- Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks.

I.2 ERSTEINSTUFUNG

I.2.1 ERSTEINSTUFUNG IN KLASSE 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2, ohne Sondereinstufung aus der Versicherung „Jung und Mobil“ oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 ERSTEINSTUFUNG IN SF-KLASSE ½ ODER PARTNER-/ZWEITFAHRZEUGREGELUNG

I.2.2.1 Einstufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a auf Sie bereits ein Pkw, ein Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss oder ein Campingfahrzeug zugelassen ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung in eine SF-Klasse eingestuft ist, oder
- b auf Ihren Ehepartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder auf einen Elternteil von Ihnen bereits ein Pkw, ein Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder ein Campingfahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung in eine SF-Klasse eingestuft ist, und Sie nachweisen, dass Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, oder Campingfahrzeugen besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.4 gleichgestellt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originales und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheines zu führen. Voraussetzung dieser Einstufung ist die Zulassung und Versicherung auf Ihren Namen, oder
- c Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.4 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches

Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheines zu führen.

Erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF ½ eingestuft.

Ist auf Sie bereits ein Pkw, ein Kraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss oder ein Campingfahrzeug zugelassen, gilt nur die Regelung unter a.

1.2.2.2 Einstufung eines Pkw nach der Partner-/Zweitfahrzeugregelung

Sie können bei erstmaligem Abschluss eines Vertrages für einen Pkw die Einstufung nach der Partner-/Zweitfahrzeugregelung beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie und Ihr Ehepartner oder Partner bzw. eingetragener Lebenspartner leben in häuslicher Gemeinschaft und es besteht für Sie oder Ihren Partner eine weitere Kfz-Versicherung bei uns, die in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.
- Der mit der Partner-/Zweitfahrzeugregelung eingestufte Pkw wird ausschließlich von Personen gefahren, die im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses das 23. Lebensjahr vollenden. Ausgenommen hiervon sind Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Kraftfahrzeugreparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder eines Dritten anlässlich einer Notfallsituation.
- Der Pkw muss auf Sie, Ihren Ehepartner, den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner oder eingetragenen Lebenspartner zugelassen sein.
- Sie vollenden im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses Ihr 23. Lebensjahr.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn bereits eine SF-Klasse vorhanden ist oder aus einem anderen Vertrag eine SF-Klasse angerechnet werden soll.

Diese Regelung findet ebenfalls keine Anwendung, wenn der Pkw im Rahmen der Versicherung „Jung und Mobil“ genutzt wird.

Bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen wird die Partner-/Zweitfahrzeugregelung rückwirkend ab Beginn des Vertrages herausgenommen. Die Einstufung wird dann nach 1.2.1 bzw. 1.2.2.1 vorgenommen.

Tritt während der Laufzeit des Vertrages eine Änderung der unter Ziffer a bis c genannten Voraussetzungen ein, so entfällt die Einstufung nach der Partner-/Zweitfahrzeugregelung zum Zeitpunkt der Änderung und wir berechnen den Beitrag gemäß 1.2.1 bzw. 1.2.2.1 neu.

1.2.2.3 Einstufung eines Kraftrades nach der Partner-/Zweitfahrzeugregelung

Sie können bei erstmaligem Abschluss eines Vertrages für ein Kraftrad gemäß Anhang 3 Nr.4 die Einstufung nach der Partner-/Zweitfahrzeugregelung beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie und Ihr Ehepartner oder Partner bzw. eingetragener Lebenspartner leben in häuslicher Gemeinschaft und es besteht für Sie oder Ihren Partner eine weitere Kfz-Versicherung bei uns, die in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.
- Das mit der Partner-/Zweitfahrzeugregelung eingestufte Kraftrad wird ausschließlich von Personen gefahren, die im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses das 23. Lebensjahr vollenden. Ausgenommen hiervon sind Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Kraftfahrzeugreparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder eines Dritten anlässlich einer Notfallsituation.
- Das Kraftrad muss auf Sie, Ihren Ehepartner, den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner oder eingetragenen Lebenspartner zugelassen sein.
- Sie vollenden im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses Ihr 23. Lebensjahr.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn bereits eine SF-Klasse vorhanden ist oder aus einem anderen Vertrag eine SF-Klasse angerechnet werden soll.

Bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen wird die Partner-/Zweitfahrzeugregelung rückwirkend ab Beginn des Vertrages herausgenommen. Die Einstufung wird dann nach 1.2.1 bzw. 1.2.2.1 vorgenommen.

Tritt während der Laufzeit des Vertrages eine Änderung der unter Ziffer a bis c genannten Voraussetzungen ein, so entfällt die Einstufung nach der Partner-/Zweitfahrzeugregelung zum Zeitpunkt der Änderung und wir berechnen den Beitrag gemäß 1.2.1 bzw. 1.2.2.1 neu.

1.2.3 ANRECHNUNG DES SCHADENVERLAUFS DER KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG IN DER VOLLKASKO-VERSICHERUNG

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.3), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung

bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

1.2.4 GLEICHGESTELLTE FAHRERLAUBNISSE

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

1.3 JÄHRLICHE NEUEINSTUFUNG

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

1.3.1 WIRKSAMWERDEN DER NEUEINSTUFUNG

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

1.3.2 BESSERSTUFUNG BEI SCHADENFREIEM VERLAUF

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

1.3.3 BESSERSTUFUNG BEI SAISONKENNZEICHEN

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach 1.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

1.3.4 BESSERSTUFUNG BEI VERTRÄGEN MIT SF-KLASSEN ½, S, 0 ODER M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2.

1.3.5 RÜCKSTUFUNG BEI SCHADENBELASTETEM VERLAUF

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

1.4 WAS BEDEUTET SCHADENFREIER ODER SCHADENBELASTETER VERLAUF?

1.4.1 SCHADENFREIER VERLAUF

Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

1.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.

- c Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d Wir leisten Entschädigungen in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

1.4.2 SCHADENBELASTETER VERLAUF

- 1.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach 1.4.1.2.
- 1.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

1.5 WIE SIE EINE RÜCKSTUFUNG VERMEIDEN KÖNNEN

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 1.5.1 Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.
Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

In der Vollkaskoversicherung

- 1.5.2 Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigungsleistung innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung freiwillig erstatten. Freiwillig bedeutet ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung.

Leasingfahrzeug

- 1.5.3 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten 1.5.1 Sätze 1,3 und 4 und 1.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

1.6 ÜBERNAHME EINES SCHADENVERLAUFS

1.6.1 IN WELCHEN FÄLLEN WIRD EIN SCHADENVERLAUF ÜBERNOMMEN?

Die Übernahme eines Schadenverlaufs von einem anderen Vertrag - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - hat Vorrang vor einer Erweistufung nach 1.2 und ist unter den Voraussetzungen nach 1.6.2 und 1.6.3 in folgenden Fällen möglich:

Fahrzeugwechsel

- 1.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatt-Tausch

- 1.6.1.2 a Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- b Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.
Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener Vertrag behandelt. 1.2.2 findet Anwendung.

Ruheversicherung

- 1.6.1.3 Sie haben zwei Fahrzeuge bei uns versichert und für eines von beiden besteht jeweils eine Ruheversicherung. Das gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen.

Mehrere Verträge

- 1.6.1.4 Sie haben mehrere Verträge für Pkw bei uns, so können Sie bei Fahrzeugwechsel, auf Antrag, die SF-Klasse zwischen zwei bestehenden Verträgen

tauschen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anrechnung des Schadenverlaufes des jeweils anderen Fahrzeuges gerechtfertigt ist.

Schadenverlauf einer anderen Person

- 1.6.1.5 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

- 1.6.1.6 Sie sind nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. der Vollkaskoversicherung von einem anderen Versicherungsunternehmen zu uns gewechselt. Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach 1.8 nachgewiesen wird und die Schadenfreiheitsrabatt-Systeme vergleichbar sind.

Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrages in eine SF-Klasse oder Schadenklasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen. Dabei werden die zum Vertragsabschluss geltenden Bedingungen angewandt.

1.6.2 WELCHE VORAUSSETZUNGEN GELTEN FÜR DIE ÜBERNAHME?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- 1.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht),
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn auch das Ersatzfahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine ist.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

- 1.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Vollkaskoversicherung auf einem anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

- 1.6.2.3 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach 1.6.1.5

- 1.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a Sie und die andere Person leben in häuslicher Gemeinschaft oder es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre Schwiegereltern, Ihr Schwiegerkind oder Ihren Arbeitgeber;
 - b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine unterschriebene Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.

- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. Der Vertrag dieser Person wird wie ein erstmalig abgeschlossener Vertrag behandelt. I.2.2 findet Anwendung;
- d die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

I.6.3 WIE WIRKT SICH EINE UNTERBRECHUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES AUF DEN SCHADENVERLAUF AUS?

Im Jahr der Übernahme

- I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt unabhängig einer eventuellen Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung, die vorrangig vorzunehmen ist:
- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden, I.3.4 bleibt unberührt.
 - b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
 - c Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.

Im Folgejahr nach der Übernahme

- I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Voraussetzung für die Anwendung der Absätze I.6.3.1 und I.6.3.2 ist jedoch, dass der Nutzerkreis des Fahrzeugs vor der Unterbrechung mit dem Nutzerkreis nach Beendigung der Unterbrechung identisch ist.

I.7 EINSTUFUNG NACH ABGABE DES SCHADENVERLAUFS

- I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.
- I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 AUSKÜNFTEN ÜBER DEN SCHADENVERLAUF

- I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- a Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - b Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - c Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
 - d Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - e ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
 - f ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben.
- Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen und Rabattschutz nach S – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.
- Mit der Übermittlung der Daten an Ihren neuen Versicherer gilt unsere Verpflichtung zur Erteilung einer Bescheinigung über die Dauer und den Schadenverlauf Ihres Vertrages gemäß § 5 Abs. 7 Pflichtversicherungsge-
setz (PflVersG) als erfüllt.

I.8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt- System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer - dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießervall 1, 20095 Hamburg - mitzuteilen. Diese Meldung werden wir abgeben. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

I.8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war. Diese Abfrage werden wir durchführen.

J BEITRAGSÄNDERUNG AUFGRUND TARIFLICHER MASSNAHMEN

J.1 TYPKLASSE

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die PKW und Selbstfahrervermiet-PKW sind entsprechend der Höhe des Schadenbedarfsindexwertes einer der folgenden Typklassen zugeordnet:

- In der Kfz-Haftpflichtversicherung von Typklasse 10 bis Typklasse 25.
- In der Vollkaskoversicherung von Typklasse 10 bis Typklasse 34.
- In der Teilkaskoversicherung von Typklasse 10 bis Typklasse 33.

J.2 REGIONALKLASSE

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Zuordnung zu einer Regionalklasse entsprechend der Höhe des Schadenbedarfsindexwertes erfolgt gemäß folgender Einteilung:

Für PKW:

- In der Kfz-Haftpflichtversicherung von Regionalklasse 1 bis Regionalklasse 12.
- In der Vollkaskoversicherung von Regionalklasse 1 bis Regionalklasse 9.
- In der Teilkaskoversicherung von Regionalklasse 1 bis Regionalklasse 16.

Für Krafträder:

- In der Kfz-Haftpflichtversicherung von Regionalklasse 1 bis Regionalklasse 5.
- In der Teilkaskoversicherung von Regionalklasse 1 bis Regionalklasse 8.

Für Lieferwagen:

- In der Kfz-Haftpflichtversicherung von Regionalklasse 1 bis Regionalklasse 7.
- In der Vollkaskoversicherung von Regionalklasse 1 bis Regionalklasse 4.
- In der Teilkaskoversicherung von Regionalklasse 1 bis Regionalklasse 5.

Für landwirtschaftliche Zugmaschinen:

- In der Kfz-Haftpflichtversicherung von Regionalklasse 1 bis Regionalklasse 6.
- In der Teilkaskoversicherung von Regionalklasse 1 bis Regionalklasse 5.

J.3 TARIFÄNDERUNG

- a Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind

wir berechtigt, in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Fahrerschutzversicherung und beim Autoschutzbrief mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifbeiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob diese Tarifbeiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

- b Durch die für die Anpassung maßgebende neue Kalkulation darf nur ermittelt werden, ob sich der bisherige Tarifbeitrag allein aufgrund der seit seiner Festsetzung tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Kalkulation erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung verändert.
- c Ergibt die neue Kalkulation nach Abs. b höhere als die bisherigen Tarifbeiträge, so sind wir berechtigt, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Tarifbeiträge niedriger als die bisherigen, so sind wir verpflichtet, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz abzusenken.
- d Sind die nach Abs. c ermittelten Tarifbeiträge für die bestehenden Verträge höher als die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang, so können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Tarifbeiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.
- e Wir können die Anpassung erst mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vornehmen.
- f Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und Sie auf Ihr Kündigungsrecht gemäß J.4 hinweisen.
- g In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen nach J.5 sowie Änderungen gemäß J.6 sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Regionalklassen (J.2) und den Typklassen (J.1) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund von K.2, der Zuordnung des Vertrages zu den Tarifgruppen (Anhang 2) und Regionalklassen (K.3), der Änderung von Tarifierungsmerkmalen (K.4) oder aufgrund des Schadenverlaufes des konkreten Versicherungsvertrages ergeben.

J.4 KÜNDIGUNGSRECHT

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung, die Fahrerschutzversicherung und beim Autoschutzbrief entsprechend.

J.5 GESETZLICHE ÄNDERUNG DES LEISTUNGSUMFANGS IN DER KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 ÄNDERUNG DER TARIFSTRUKTUR

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen und den sonstigen Merkmalen zur Beitragsberechnung nach K.4 zu ändern, aufzuheben oder durch neue Merkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn dies den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

J.7 BEITRAGSBERECHNUNG NACH IHREM LEBENSALTER

Wir werden den Beitrag für Versicherungsverträge in der Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung während der Vertragslaufzeit an Ihr verändertes Lebensalter anpassen, wie dies der Tarif zum Anpassungszeitpunkt vorsieht. Dadurch kann es zu einer Beitragserhöhung oder Beitragserhöhung kommen. Hierbei entspricht Ihr für das jeweils laufende Versicherungsjahr relevante Lebensalter der Anzahl an Jahren, die sich aus der Differenz zwischen dem 01.01. des jeweils laufenden Kalenderjahres und dem 01.01. Ihres Geburtsjahres ergibt. Ihr für die Beitragsberechnung relevantes Lebensalter wird zu Vertragsbeginn für das laufende Versicherungsjahr bestimmt. Für die folgenden Versicherungsjahre wird Ihr relevantes Lebensalter jährlich neu zum 01.01. bestimmt.

Erhöht sich der Beitrag, können Sie innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von J.1, J.2 und J.3 sowie J.5 und J.6 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

K BEITRAGSÄNDERUNG AUFGRUND EINES BEI IHNEN EINGETRETENEN UMSTANDS

K.1 ÄNDERUNG DES SCHADENFREIHEITSRABATTS

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 ÄNDERUNG VON MERKMALEN ZUR BEITRAGSBERECHNUNG

Der Beitrag in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung richtet sich nach Tarifierungsmerkmalen. Tarifierungsmerkmale sind Umstände zu denen wir im Antrag Angaben verlangen, bzw. die im Versicherungsschein genannt werden.

Dazu zählen auch die Angaben zu Ihrem aktuellen Arbeitgeber sowie Ihrem Dienst- oder Wohnsitz.

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Hierfür unterstellen wir eine gleichmäßige Nutzung des Fahrzeugs ab dem Zeitpunkt der letzten Meldung des Kilometerstandes.

K.3 ÄNDERUNG DER REGIONALKLASSE WEGEN WOHNSTITZWECHSELS

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch das Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 IHRE MITTEILUNGSPFLICHTEN ZU DEN MERKMALEN ZUR BEITRAGSBERECHNUNG

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Sie sind verpflichtet uns bei einer Änderung Ihres Arbeitgebers sowie von einer Verlegung Ihres Dienst- oder Wohnsitzes zu unterrichten.

K.4.1.1 Für das Merkmal Nutzerkreis gilt dies nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter oder ein Dritter den Pkw anlässlich einer Notsituation fährt.

K.4.1.2 Fahrsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

Unterlassen Sie Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung, wird der Beitrag in Bezug auf diese Merkmale zu den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend

ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens einem Monat die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 *ÄNDERUNG DER ART UND VERWENDUNG DES FAHRZEUGS*

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 3, wird die Motorleistung gesteigert oder das Fahrwerk optisch oder technisch verändert, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger/Auflieger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L *GERICHTSSTÄNDE*

Wenn Sie uns verklagen

L.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.1 und L.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M *BEDINGUNGSÄNDERUNG*

In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

M.1 Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o.g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

Wirksamkeitsvoraussetzungen

M.2 Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

N *ABGABE IHRER ANZEIGEN UND ERKLÄRUNGEN*

Ihre Anzeigen und Willenserklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt E.1.5.1.

ANHANG 1
TABELLEN ZUM SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

1 PKW

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitrags-sätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragsatz in %	
35	35	20	20
34	34	21	21
33	33	21	22
32	32	22	22
31	31	22	22
30	30	22	23
29	29	23	23
28	28	23	23
27	27	23	24
26	26	24	24
25	25	24	25
24	24	25	25
23	23	25	25
22	22	26	26
21	21	26	26
20	20	27	27
19	19	27	28
18	18	28	28
17	17	29	29
16	16	30	30
15	15	30	30
14	14	31	31
13	13	32	32
12	12	33	33
11	11	35	34
10	10	36	35
9	9	37	37
8	8	39	38
7	7	41	39
6	6	43	41
5	5	45	43
4	4	48	45
3	3	51	47
2	2	55	50
1	1	60	53
	½	75	55
	S	85	-
	0	95	60
	M	135	85

1.1.1 Einstufung von Pkw bei Partner-/Zweitfahrzeugregelung

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragsatz in %	
3	3	49	46
2	2	51	48
1	1	53	49
	½	55	50

ab der Schadenfreiheitsklasse SF 4 gilt der Beitragsatz nach 1.1

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
35	20	8	M
34	17	7	M
33	16	7	M
32	16	6	M

31	15	6	M
30	15	6	M
29	14	6	M
28	14	5	M
27	13	5	M
26	13	5	M
25	12	4	M
24	12	4	M
23	11	4	M
22	11	4	M
21	10	3	M
20	10	3	M
19	9	3	M
18	9	2	M
17	8	2	M
16	8	2	M
15	7	1	M
14	6	1	M
13	6	1	M
12	5	1	M
11	5	1	M
10	4	½	M
9	3	½	M
8	3	½	M
7	2	½	M
6	2	S	M
5	1	S	M
4	1	0	M
3	1	0	M
2	½	0	M
1	½	0	M
½	0	M	M
S	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
35	26	16	M
34	22	12	M
33	21	12	M
32	20	12	M
31	20	11	M
30	19	11	M
29	18	10	M
28	18	10	M
27	17	9	M
26	16	9	M
25	16	8	M
24	15	8	M
23	14	7	M
22	14	7	M
21	13	6	M
20	12	6	M
19	12	5	M
18	11	5	M
17	10	5	M
16	10	4	M
15	9	4	M
14	8	3	M
13	7	3	M
12	7	2	M
11	6	1	M
10	5	1	M

9	5	½	M
8	4	½	M
7	3	0	M
6	2	0	M
5	2	0	M
4	1	0	M
3	½	0	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

19	3	½	M
18	3	½	M
17	2	½	M
16	2	½	M
15	2	½	M
14	2	½	M
13	2	½	M
12	2	½	M
11	1	0	M
10	1	0	M
9	1	0	M
8	1	0	M
7	1	0	M
6	1	0	M
5	½	M	M
4	½	M	M
3	½	M	M
2	½	M	M
1	0	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2 KRAFTRÄDER

2.1 Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
20	20	20	20
19	19	21	25
18	18	21	25
17	17	22	26
16	16	22	26
15	15	23	27
14	14	23	28
13	13	24	28
12	12	24	29
11	11	25	30
10	10	26	31
9	9	27	33
8	8	28	34
7	7	29	36
6	6	31	38
5	5	33	41
4	4	36	44
3	3	40	48
2	2	45	53
1	1	52	60
	½	68	89
	0	93	100
	M	130	121

2.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
		Nach Klasse	
20	13	5	M
19	8	3	M
18	7	2	M
17	6	2	M
16	6	2	M
15	6	2	M
14	5	2	M
13	5	2	M
12	5	2	M
11	4	1	M
10	4	1	M
9	3	1	M
8	3	1	M
7	2	1	M
6	2	1	M
5	2	1	M
4	1	½	M
3	1	½	M
2	1	½	M
1	½	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.1.1 Einstufung von Krafträdern bei Partner-/Zweitfahrzeugregelung

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
6	6	30	38
5	5	31	41
4	4	33	44
3	3	36	48
2	2	39	53
1	1	42	60
	½	45	89

ab der Schadenfreiheitsklasse SF 7 gilt der Beitragssatz nach 2.1

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
		Nach Klasse	
20	5	½	M

3 KLEIN- UND LEICHTKRAFTRÄDER

3.1 Einstufung von Klein- und Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
3	3	29	43
2	2	34	46
1	1	39	49
	½	67	71
	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Klein- und Leichtkraftködern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden	Nach Klasse	
3	½	0	0		
2	0	0	0		
1	0	0	0		
½	0	0	0		
0	0	0	0		

3.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden	Nach Klasse	
3	½	0	0		
2	0	0	0		
1	0	0	0		
½	0	0	0		
0	0	0	0		

4 TAXEN UND MIETWAGEN

4.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
20	20	30	50
19	19	30	50
18	18	31	51
17	17	32	52
16	16	34	53
15	15	35	54
14	14	36	56
13	13	38	57
12	12	40	58
11	11	42	60
10	10	44	62
9	9	46	64
8	8	49	66
7	7	52	68
6	6	55	71
5	5	59	74
4	4	63	77
3	3	68	81
2	2	74	86
1	1	81	91
	½	92	98
	0	92	98
	M	138	116

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden	Nach Klasse	
20	13	9	M		
19	13	9	M		
18	13	9	M		
17	13	9	M		
16	11	7	M		
15	11	7	M		
14	10	7	M		
13	9	6	M		

12	8	5	M
11	7	4	M
10	7	4	M
9	6	3	M
8	5	3	M
7	4	2	M
6	3	1	M
5	3	1	M
4	2	1	M
3	1	0	M
2	1	0	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden	Nach Klasse	
20	9	4	M		
19	9	4	M		
18	9	4	M		
17	8	3	M		
16	8	3	M		
15	7	3	M		
14	7	3	M		
13	6	2	M		
12	6	2	M		
11	5	1	M		
10	5	1	M		
9	4	1	M		
8	3	0	M		
7	3	0	M		
6	2	0	M		
5	1	M	M		
4	1	M	M		
3	0	M	M		
2	0	M	M		
1	M	M	M		
½	M	M	M		
0	M	M	M		
M	M	M	M		

5 CAMPINGFAHRZEUGE (WOHNMOBILE)

5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
20	20	25	25
19	19	25	25
18	18	26	26
17	17	26	28
16	16	27	29
15	15	27	30
14	14	27	30
13	13	28	31
12	12	28	31
11	11	29	32
10	10	30	32
9	9	30	32
8	8	31	32
7	7	32	32

6	6	33	33
5	5	35	33
4	4	36	34
3	3	38	34
2	2	40	34
1	1	43	37
	½	47	38
	0	63	43
	M	139	60

6 ÜBRIGE FAHRZEUGE

6.1 Einstufung von übrigen Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
20	20	25	25
19	19	27	26
18	18	28	27
17	17	29	27
16	16	30	27
15	15	31	28
14	14	32	29
13	13	33	29
12	12	35	30
11	11	36	31
10	10	38	32
9	9	40	33
8	8	43	34
7	7	45	35
6	6	49	37
5	5	53	39
4	4	58	41
3	3	64	44
2	2	72	48
1	1	83	54
	½	88	58
	0	112	61
	M	146	101

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
20	3	0	M
19	1	0	M
18	1	0	M
17	½	0	M
16	½	0	M
15	½	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	½	0	M
10	½	0	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei den übrigen Fahrzeugen

6.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
20	10	4	M
19	8	3	M
18	8	3	M
17	8	3	M
16	7	3	M
15	7	3	M
14	6	2	M
13	6	2	M
12	5	2	M
11	5	2	M
10	4	1	M
9	4	1	M
8	3	½	M
7	3	½	M
6	2	½	M
5	2	½	M
4	1	0	M
3	½	0	M
2	½	0	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
20	7	0	M
19	6	0	M
18	6	0	M
17	5	0	M
16	3	0	M
15	1	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	0	M	M
10	0	M	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

6.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
20	6	1	M
19	5	1	M
18	5	1	M
17	5	1	M
16	4	½	M

15	4	½	M
14	4	½	M
13	4	½	M
12	3	0	M
11	3	0	M
10	3	0	M
9	2	0	M
8	2	0	M
7	2	0	M
6	1	0	M
5	1	0	M
4	½	0	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

ANHANG 2: TARIFGRUPPEN

1 TARIFGRUPPE B

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen und versichert sind auf:

- 1.1
 - a juristische Personen des öffentlichen Rechtes;
 - b juristische Personen des privaten Rechtes oder sonstigen privatrechtlichen Personenvereinigungen, an denen der Staat, die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen- und Pfarrgemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte Ihrer eigenen Haushaltsmittel erhalten;
 - c mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
 - d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen;
 - e kommunale Landesverbände sowie Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 - f Beamte, Richter, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie Soldaten – mit Ausnahme von freiwillig Wehrdienst Leistenden – die bei einer der unter Nr. 1.1a bis 1.1e genannten juristischen Personen und Einrichtungen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen;
 - g Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 1.1f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, sofern die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
 - h ehemalige Beschäftigte der unter Nr. 1.1a bis 1.1e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, soweit Sie Ruhegehalts- oder Rentenbezüge erhalten sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene;
 - i Familienangehörige der unter Nr. 1.1f, 1.1g und 1.1h genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von diesen unterhalten werden und selbst nicht berufstätig sind.
 - j Handelsvertreter i.S. von § 84 HGB, die für eine der unter 1.2a genannten juristischen Personen tätig sind.

1.2 Abweichend von 1.1 gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

- a juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen gemäß 1.1a bis 1.1 e zum 01.01.94 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmung (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind.
- b Die in 1.1f, h und i genannten Personen, wenn deren Arbeitgeber (Dienstherr) zu dem unter 1.2a dieser Regelung genannten juristischen Personen oder Einrichtung gehört.

Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

- 1.3 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von
 - a Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen,
 - b Mietwagen und Taxen,
 - c Selbstfahrervermietfahrzeugen,
 - d Kraftomnibussen,
 - e Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
 - f landwirtschaftlichen Zugmaschinen,
 - g Sonderfahrzeugen jeder Art,
 - h Elektrofahrzeugen, außer Pkw,
 - i Anhänger, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
 - j Kraftfahrzeugen die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

2 TARIFGRUPPE BKM

Die Beiträge der Tarifgruppe BKM gelten in der Kfz-Haftpflicht-, der Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen und versichert sind auf

- 2.1 Beamte, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende die bei den Mitgliedern des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen;
- 2.2 Beamte, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende die bei den ehemaligen Mitgliedern des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen;
- 2.3 Beamte, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende die bei Unternehmen, die gemäß der bis zum 31.12.2009 geltenden Satzung beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband eine Mitgliedschaft hätten erwerben können, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen;
- 2.4 Beamte, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende die bei den Aktionären der BGV-Versicherung AG in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen;

3 TARIFGRUPPE HOF

Die Beiträge der Tarifgruppe HOF gelten in der Kfz-Haftpflicht-, der Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen und versichert sind auf

- 3.1
 - a Angehörige der freiwilligen Feuerwehren,
 - b ehrenamtlich Tätige bei sonstigen gemeinnützigen Hilfsorganisationen,
 - c sowie deren unter a und b genannten Familienangehörige, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von diesen unterhalten werden und selbst nicht erwerbstätig sind.
- 3.2 Als gemeinnützige Hilfsorganisationen im Sinne dieser Bestimmungen gelten Organisationen, die die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung zum Zwecke haben.

4 TARIFGRUPPEN R UND N

- 4.1 Sofern Versicherungsverträge von Pkw, Krafträdern, Lieferwagen oder landwirtschaftlichen Zugmaschinen nicht den Tarifgruppen B, BKM oder HOF zugeordnet werden können, gelten die Beiträge der Tarifgruppe R.
- 4.2 Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern die nicht den Tarifgruppen B, BKM, HOF oder R zugeordnet werden können, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

5 ZUORDNUNG ZU DEN TARIFGRUPPEN

- 5.1 Die Zuordnung zu den Tarifgruppen B, BKM oder HOF erfolgt grundsätzlich erst dann, sobald die Voraussetzungen in Textform nachgewiesen sind. Beantragen Sie schon bei der Antragstellung die Zuordnung zu den Tarifgruppen B, BKM oder HOF, so erfolgt die Zuordnung bereits ab Versicherungsbeginn, wenn die zum Nachweis notwendigen Bescheinigungen nach Vertragsschluss unverzüglich bei uns eingereicht werden.
- 5.2 Die entsprechende Zuordnung erfolgt, solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind verpflichtet uns den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Verstoßen Sie vorsätzlich gegen die Verpflichtung nach Satz 2, so beträgt der Beitrag für das Versicherungsjahr, in welchem wir vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangen, das Doppelte des Beitrages, der bei richtiger Zuordnung erhoben wird.
- 5.3 Durch die Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes und Freiwilligendienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrages zu den Tarifgruppen nicht berührt.

ANHANG 3

ART UND VERWENDUNG VON FAHRZEUGEN

1 FAHRZEUGE MIT VERSICHERUNGSKENNZEICHEN

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder bis zu 4 KW Nenndauerleistung bei Elektromotoren und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder bis zu 4 KW Nenndauerleistung bei Elektromotoren und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 LEICHTKRAFTRÄDER

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 KW.

3 KLEINKRAFTRÄDER

Kleinkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 Km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

4 KRAFTRÄDER

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

5 TRIKES

Trikes sind dreirädrige Krafträder mit einer einspurigen Achse vorn und einer zweispurigen Achse hinten, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

6 QUADS

Quads sind leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung), die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

7 PKW

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeu gen.

8 MIETWAGEN

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

9 TAXEN

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

10 SELBSTFAHRERVERMIETFahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

11 LEASINGFAHRZEUGE

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

12 KRAFTOMNIBUSSE

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

12.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

12.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

12.3 Nicht unter 12.1 oder 12.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

13 CAMPINGFAHRZEUGE

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

14 WERKVERKEHR

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

15 GEWERBLICHER GÜTERVERKEHR

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

16 UMZUGSVERKEHR

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

17 WECHSELAUFBAUTEN

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

18 LANDWIRTSCHAFTLICHE ZUGMASCHINEN

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger/Auflieger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger/Auflieger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 MELKWAGEN UND MILCHSAMMEL-TANKWAGEN

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

20 SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SONDERFAHRZEUGE

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

21 MILCHTANKWAGEN

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

22 SELBSTFAHRENDE ARBEITSMASCHINEN

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

23 LIEFERWAGEN

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

24 LKW

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

25 ZUGMASCHINEN

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN BASIS-TARIF BEI PKW

Sofern Sie den Basis-Tarif für Pkw abgeschlossen haben, gelten abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) im Klassik-Tarif folgende Bestimmungen als vereinbart:

1. Mitversicherte Teile

In der Kaskoversicherung gilt abweichend von A.2.1.2.2: Die in der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile angegebenen Teile sind bis zu einem Neuwert von insgesamt 5.000 Euro beitragsfrei mitversichert.

2. Lawinen

In der Kaskoversicherung sind abweichend von A.2.2.1.3 Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen auf das Fahrzeug ausgeschlossen.

3. Zusammenstoß mit Tieren

In der Kaskoversicherung ist abweichend von A.2.2.1.4 nur der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr.1 des Bundesjagdgesetzes (z.B. Reh, Wildschwein) versichert.

4. Tierbiss

In der Kaskoversicherung sind abweichend von A.2.2.1.5 und A.2.2.2.4 keine Folgeschäden durch Tierbiss mitversichert.

5. Transport auf Schiffen

In der Kaskoversicherung sind Schäden am Fahrzeug beim Transport auf Schiffen gemäß A.2.2.2.5 nicht mitversichert.

6. Neupreisentschädigung

In der Kaskoversicherung gilt abweichend von A.2.5.1.2 eine Frist für die Neupreisentschädigung von 6 Monaten.

7. Schloss- und Schlüsselersatz bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel

In der Kaskoversicherung ist der Schloss- und Schlüsselersatz bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel gemäß A.2.5.1.9 nicht mitversichert.

8. GAP-Versicherung für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge

In der Kaskoversicherung ist eine GAP-Versicherung für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge gemäß A.2.5.2 nicht mitversichert.

9. Reparatur in Partnerwerkstatt

In der Kaskoversicherung gilt immer „Reparatur in Partnerwerkstatt“ gemäß A.2.5.3.5 bis A.2.5.3.7 als vereinbart.

10. Grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.2 AKB findet keine Anwendung. In der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls im Rahmen von D.2.1 und D.2.2 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

11. Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Abweichend von A.2.8 AKB gilt:

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN EXKLUSIVSCHUTZ IM KLASSIK-TARIF BEI PKW

Sofern Sie den Exklusivschutz für Pkw abgeschlossen haben, gelten abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) im Klassik-Tarif folgende Bestimmungen als vereinbart:

1. **Lawinen**
In der Kaskoversicherung sind zusätzlich in A.2.2.1.3 auch Schäden durch Dachlawinen mitversichert.
2. **Tierbiss**
Abweichend von A.2.2.1.5 gilt:
Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar verursachte Schäden bei einem Pkw. Daraus resultierende Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 3.000 Euro mitversichert.
3. **Glasbruch**
In der Kaskoversicherung sind beim Scheibentausch (A.2.2.1.6) zusätzlich Vignetten und Feinstaubplaketten mitversichert.
4. **Neupreisschädigung**
In der Kaskoversicherung gilt abweichend von A.2.5.1.2 eine Frist für die Neupreisschädigung von 24 Monaten.
5. **Schloss- und Schlüssellersatz bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel**
Die Entschädigungsgrenze für Schloss- und Schlüssellersatz gemäß A.2.5.1.9 ist auf 1.000 Euro erhöht.
6. **Reparatur in Partnerwerkstatt**
In der Kaskoversicherung gilt „Reparatur in Partnerwerkstatt“ gemäß A.2.5.3.5 bis A.2.5.3.7 nicht.
7. **Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System**
In der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt abweichend von Anhang 1 Tabelle 1.2.1 folgende Rückstufung im Schadenfall:

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
35	25	8	M

Im Übrigen gilt Anhang 1 Tabelle 1.2.1 unverändert fort.
In der Vollkaskoversicherung gilt abweichend von Anhang 1 Tabelle 1.2.2 folgende Rückstufung im Schadenfall:

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
35	30	16	M

Im Übrigen gilt Anhang 1 Tabelle 1.2.2 unverändert fort.

R ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN IM EXKLUSIVSCHUTZ

- Kaufpreisschädigung für Gebrauchtfahrzeuge bei Totalschaden oder Zerstörung**
- R.1 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden und nach Erstzulassung zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 48 Monate sind, zahlen wir den von Ihnen an den Verkäufer gemäß den kaufvertraglichen Vereinbarungen gezahlten Kaufpreis, wenn innerhalb von 14 Monaten nach dem Erwerb des Fahrzeugs ein Totalschaden oder Zerstörung (ausgenommen sind Totalentwendung und Brandschäden) eintritt und die Reparaturkosten 80 % des Kaufpreises übersteigen. Dabei ist der Entschädigungsanspruch auf max. 120 % des Wiederbeschaffungswertes zum Schadenzeitpunkt begrenzt. Der Wiederbeschaffungswert wird von einem von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen rechnerisch ermittelt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Der Kaufpreis des Fahrzeugs ist uns durch Vorlage einer Rechnung oder Kaufvertrages nachzuweisen.
- Ersatzfahrzeug**
- R.2 In der Kaskoversicherung sind die Kosten eines Ersatzfahrzeugs im Inland für die Dauer der Reparatur bzw. Wiederbeschaffung, längstens 14 Tage, eingeschlossen. Die Entschädigungsleistung ist bei klassentieferer Anmietung pro Tag auf maximal 75 Euro begrenzt. Die Vermittlung übernehmen wir gerne für Sie.
- Eigenschadendeckung**
- R.3 Versicherungsschutz besteht für Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit Ihrem Pkw an anderen, auf Sie zugelassenen und bei uns versicherten Pkw – sogenannte Eigenschäden – verursacht werden.

Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde. Die Leistungspflicht ist auf den reinen Fahrzeugschaden begrenzt. Nicht versichert sind Kosten für Mietwagen, Rechtsanwältin, Nutzungsausfall, Abschleppkosten und Wertminderung. Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

- Wertminderung**
- R.4 In Ergänzung zu den Reparaturkosten nach A.2.5.3.1 zahlen wir eine pauschale Wertminderung in Höhe von 5% der nachgewiesenen Netto-Reparaturkosten für Vollkaskoschadeneignisse gemäß A.2.2.2.2 oder A.2.2.2.3. Voraussetzung ist, dass der Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Leasingfahrzeuge) zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 48 Monate ist und die Netto-Reparaturkosten 1.000 Euro übersteigen.
Im Falle eines Totalschadens erstatten wir keine Wertminderung.
- Hobby-Plus**
- R.5 Sportgeräte, die mit hierfür vorgesehenen Haltevorrichtungen außen am Fahrzeug angebracht sind, sind gegen Beschädigung und Zerstörung bis zu einer Höchstentschädigung von 500 Euro versichert, sofern gleichzeitig andere unter den Schutz der abgeschlossenen Vollkaskoversicherung fallende Schadenereignisse gemäß A.2.2.2.2 bei dem versicherten Fahrzeug verursacht wurden.
- Erstattung von Kosten nach Totalschaden oder Totalentwendung**
- R.6 In der Kaskoversicherung erstatten wir nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden oder Totalentwendung, sowie im Rahmen der bedingungsgemäßen Neupreisschädigung die Kosten für Abmeldung und Entsorgung des versicherten Fahrzeugs, die Kosten für Überführung, Zulassung und amtliche Kennzeichen für das bei uns versicherte Ersatzfahrzeug bis insgesamt 500 Euro.

S ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR RABATTSCHUTZ (SO FERN ABGESCHLOSSEN)

- Was bedeutet Rabattschutz?**
- S.1 Haben Sie mit uns Rabattschutz vereinbart gilt dieser in der Kfz-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – in der Vollkaskoversicherung für Schäden, die während der Geltungsdauer des Rabattschutzes eintreten und gemeldet werden.
- S.2 Pro Versicherungsjahr wird jeweils ein belastender Schaden gemäß I.4.2 in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrages so behandelt, als sei er nicht gemeldet worden. Für jeden weiteren belastenden Schaden, der im selben Versicherungsjahr gemeldet wird, erfolgt eine Rückstufung gemäß Anhang 1 Nr. 1.2.
Der Rabattschutz kann nicht erneut in Anspruch genommen werden, soweit bereits ein belastender Schaden zu einer bei uns bestehenden Vorversicherung aus dem gleichen Versicherungsjahr darunter fällt.
- Voraussetzungen**
- S.3 Besteht neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig vereinbart werden.
- S.4 Die Kfz-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – Vollkaskoversicherung müssen jeweils mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft sein.
- S.5 In den letzten 12 Monaten sind keine belastenden Schäden eingetreten.
- Wegfall der Voraussetzungen**
- S.6 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass eine dieser Voraussetzungen bei Vertragsabschluss nicht erfüllt war, entfällt der Rabattschutz rückwirkend. Entfällt eine der Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit, so haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen. Der Rabattschutz entfällt dann ab dem Zeitpunkt der Änderung.
- S.7 Während der Vertragslaufzeit wird Rabattschutz nur dann gewährt, solange die Einstufung in die SF-Klasse 1/2 oder besser besteht. Erfolgt trotz des Rabattschutzes eine Rückstufung in eine schlechtere SF-Klasse als SF 1/2, gilt der Rabattschutz für die Dauer der schlechteren Einstufung nicht.
- Laufzeit und Kündigung**
- S.8 Den Rabattschutz können Sie für die Dauer eines Versicherungsjahres abschließen. Wenn Sie oder wir den Rabattschutz nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen, verlängert sich dieser um jeweils ein Jahr.
Wird Rabattschutz gekündigt, so erlöschen die Ansprüche daraus zum Beendigungszeitpunkt. Alle danach entstandenen Schäden führen entsprechend Anhang 1 Nr. 1.2 zur Rückstufung.
- Bescheinigung bei Wechsel des Versicherers**
- S.9 Die Einstufung gilt nur während der Laufzeit des Vertrags. Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer wird der Vertrag so behandelt, als habe der Rabattschutz nicht bestanden und eine Rückstufung gemäß Anhang 1 Nr.1.2 stattgefunden.

T ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR AUSLANDSSCHADENSCHUTZ

T.1 WAS IST VERSICHERT?

Verkehrsunfall

T.1.1 Erleiden Sie mit dem Fahrzeug einen Unfall, den der Unfallgegner verschuldet hat, ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns Kfz-Haftpflicht versichert wäre.

Einschränkungen siehe unter T.5.

Personen- und Sachschaden

T.1.2 Ein Personenschaden liegt vor, falls eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, falls Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Gegnerisches Fahrzeug

T.1.3 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, dass im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeuges entstehen.

Reise

T.1.4 Versicherungsschutz besteht in den ersten zwölf Wochen einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.

T.2 WER IST VERSICHERT?

Versichert sind Sie, die berechtigten Fahrer und Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeuges.

T.3 VERSICHERTES FAHRZEUG

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Pkw sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

T.4 IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Sie haben Versicherungsschutz in den Mitgliedstaaten der EU, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, zusätzlich in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

T.5 INWIEWEIT LEISTEN WIR?

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jedoch auf insgesamt 250.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beschränkt. Vorhandene inländische Kostenträger (z. B. Krankenversicherung) sind primär in Anspruch zu nehmen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

T.6 WELCHES RECHT GILT?

Wir leisten nach deutschem Recht. Die Beurteilung der Haftungslage richtet sich nach dem Recht des Unfalllandes.

T.7 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

T.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

T.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

T.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

T.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Gewerbsmäßige Nutzung

T.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Aufgeben von Ansprüchen

T.7.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

T.8 VERPFLICHTUNG DRITTER, ANRECHNUNG DER LEISTUNGEN DRITTER

T.8.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

T.8.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von T.8.1 zur Leistung verpflichtet.

T.8.3 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

T.9 FÄLLIGKEIT UNSERER ZAHLUNG, LEISTUNG FÜR MITVERSICHERTE PERSONEN, ABTRETUNG

T.9.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus.

T.9.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

T.9.3 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallende Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

T.9.4 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden. In der Höhe, in der wir Leistungen erbringen, geht der Anspruch auf uns über.

T.10 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL ZUSÄTZLICH BEIM AUSLANDSSCHADENSCHUTZ

Unfallaufnahme durch die Polizei

T.10.1 Sie sind verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, wenn dies möglich ist.

Einholen unserer Weisung

T.10.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

T.10.3 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

Übergegangene Ansprüche, Abtretung, Prozessführung gegen Dritte

T.10.4 Sie sind verpflichtet, uns beim Geltendmachen der auf Grund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

T.10.5 Sie haben uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zu überlassen.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN OLDTIMER-TARIF

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2016) im Klassik-Tarif, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1. WELCHE FAHRZEUGE KANN MAN IM OLDTIMER-TARIF VERSICHERN?

1.1 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- Pkw ab einem Mindestalter von 20 Jahren
- Krafträder – auch Leichtkrafträder – ab einem Mindestalter von 20 Jahren
- LKW bis 2 Tonnen Nutzlast ab 20 Jahren
- Nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Traktoren und Unimog mit schwarzem Kennzeichen ab 20 Jahren
- Wohnmobile mit historischer Zulassung

1.2 KASKOVERSICHERUNG

- Pkw ab einem Mindestalter von 20 Jahren und bis zu einem Marktwert von 35.000 Euro
- Krafträder – auch Leichtkrafträder – ab einem Mindestalter von 20 Jahren und bis zu einem Marktwert von 10.000 Euro

2. WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND ZU ERFÜLLEN?

- Die Zustandsnote 1 bis 3 nach Oldtimer Richtlinie gemäß den einschlägigen Bewertungsstufen der Oldtimersliteratur
 - Das versicherte Fahrzeug wird ausschließlich privat genutzt und ist auf Sie zugelassen.
 - Die jährliche Fahrleistung beträgt maximal 5 000 Kilometer.
 - Das versicherte Fahrzeug wird überwiegend in einer Garage untergestellt.
 - Alle berechtigten Fahrer des versicherten Fahrzeuges sind mindestens 23 Jahre alt.
 - Für den täglichen Gebrauch steht Ihnen ein Alltagsfahrzeug (Pkw) zur Verfügung, welches auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen und bei den Badischen Versicherungen versichert ist.
 - Es liegt keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vor
- Stellen wir nach Antragstellung fest, dass eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder wird das erforderliche Gutachten zur Fahrzeugbewertung nicht innerhalb der Frist von 8 Wochen vorgelegt, sind wir berechtigt die Versicherung nach dem Oldtimer-Tarif abzulehnen und Ihnen alternativ den allgemein gültigen Klassik-Tarif für Kraftfahrtversicherungen anzubieten. In diesem Fall haben Sie nach § 5 Versicherungsvertragsgesetz ein Widerspruchsrecht.

3. WANN IST EIN WERTGUTACHTEN VON IHNEN EINZUREICHEN?

3.1 FAHRZEUGE MIT SCHWARZEM KENNZEICHEN

Für Personenkraftwagen und Krafträder mit schwarzem Kennzeichen, für die eine Kaskoversicherung von Ihnen gewünscht wird, ist uns eine Kurzbewertung, die nicht älter als 8 Wochen ist, eines von uns anerkannten Gutachters (Classic Data, Oldtitax, TÜV, Dekra etc.) vorzulegen. Das Gutachten muss den aktuellen Marktwert und eine Zustandsnote nach der Oldtimer Richtlinie beinhalten. Weiter ist das Gutachten mit Lichtbildern des Fahrzeuges zu versehen.

3.2 ROTES OLDTIMERKENNZEICHEN (07ER-NUMMER)

Für Fahrzeuge, welche mit einem Roten Oldtimerkennzeichen geführt werden, ist die Originalität und der Zustand zu belegen. Wir benötigen je Fahrzeug ein Lichtbild. Wird für einen PKW oder ein Kraftrad der 07er-Nummer eine Kasko gewünscht, muss zu dem entsprechenden Fahrzeug eine Kurzbewertung die nicht älter als 8 Wochen ist, vorgelegt werden.

Die Kosten der zur Risikobewertung erforderlichen Unterlagen (Kurzbewertung, Fotos etc.), sind von Ihnen zu tragen.

4. WELCHEN VERSICHERUNGSSCHUTZ BIETEN WIR IM RAHMEN DES OLDTIMER-TARIFES?

Sofern Sie den Oldtimer-Tarif abgeschlossen haben, gelten abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2016) im Klassik-Tarif folgende Bestimmungen als vereinbart.

4.1 MUT- ODER BÖSWILLIGE HANDLUNGEN (VANDALISMUS)

In der Teilkaskoversicherung sind abweichend von A.2.2.1 auch Mut- oder böswillige Handlungen gemäß A.2.2.2.3 mitversichert.

4.2 TRANSPORTSCHÄDEN

In der Teilkaskoversicherung besteht abweichend von A.2.2.1 auch Versicherungsschutz bei einem Unfall während des Transports, soweit und solange das Fahrzeug auf fremder Achse mit einem geeigneten Transportmittel, z. B. auf einem Lkw, transportiert wird. Mitversichert sind auch Schäden, durch Einrichtungen, die zur Sicherung des Fahrzeuges während des Transports dienen.

Beginn eines Transports auf fremder Achse ist der Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug zum Zweck seines unverzüglichen Transports auf das Transportmittel bewegt wird. Der Transport endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Transportmittel verlassen wird.

Nicht versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeuges in einem Container bei einer nicht ordnungsgemäßen Sicherung, am Fahrzeug entstehen.

5. BIS ZU WELCHER HÖHE LEISTEN WIR IM KASKOSCHADEN-FALL?

Abweichend von A.2.5.7 ist unsere Höchstentschädigung beschränkt auf den Marktwert laut Gutachten, welches zum Schadenzeitpunkt dem Vertrag zugrunde lag.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN BGVFLEXIMOBIL-TARIF BEI PKW

Beim *BGVFLEXImobil*-Tarif handelt es sich um einen reinen Onlinetarif für die Kfz-Versicherung. Der Abschluss kann ausschließlich über unsere Webseite erfolgen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie sich im Privatkundenportal unter www.bgv.de registrieren. Alle Vertragsunterlagen stehen Ihnen ausschließlich dort zur Verfügung.

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2016) im Klassik-Tarif, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1. ANWENDUNGSBEREICH

Der *BGVFLEXImobil*-Tarif kann ausschließlich für ganzjährig zugelassene Fahrzeuge abgeschlossen werden und findet keine Anwendung auf Fahrzeuge mit einem Saisonkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, Wechselkennzeichen oder Fahrzeuge die wechselseitig mit demselben Schadenfreiheitsrabatt geführt werden.

Dieser Tarif gilt außerdem nur für Kunden der ThinxNet GmbH mit der entsprechenden Auto App in Verbindung mit den bei ihr abgeschlossenen Sonderbedingungen BGV sowie deren OBD-Stecker, der mit der On-Board-Diagnoseschnittstelle Ihres Fahrzeugs kompatibel ist und ständig genutzt werden muss. Die ThinxNet GmbH wird dadurch für Sie als Datenübermittler an den BGV im Rahmen dieses Tarifs tätig.

Für die Funktionalität des Steckers sowie der App bleibt die ThinxNet GmbH im Rahmen des mit ihr bestehenden Vertrages zuständig. Dies umfasst auch eventuell auftretende Fehlfunktionen oder Defekte an Ihrem Fahrzeug.

2. VERSICHERUNGSARTEN

Im Rahmen des *BGVFLEXImobil*-Tarifs bieten wir Versicherungsschutz im Rahmen der AKB 2016 und zwar in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1, der Kaskoversicherung nach A.2 und dem Autoschutzbrief nach A.3 an.

Eine Kfz-Unfallversicherung nach A.4 und Fahrerschutzversicherung nach A.5 ist nicht möglich.

3. BEITRAGSBERECHNUNG

Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem fahrleistungsabhängigen flexiblen Beitrag zusammen. Sowohl für den Grundbeitrag als auch für den flexiblen Beitrag ist die Einstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System maßgeblich.

Der Grundbeitrag richtet sich nach den Angaben nach denen wir im Antragsprozess gefragt haben und ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Der flexible Beitrag richtet sich nach Ihrer Fahrleistung und ist von Ihnen zu Beginn des Folgemonats für den abgelaufenen Monat zu zahlen.

4. ZAHLUNGSPERIODE

Abweichend von Abschnitt C.4.1 der AKB 2016 gilt folgende Vereinbarung: Der *BGVFLEXImobil*-Tarif gilt nur wenn Sie mit uns eine monatliche Zahlungsperiode vereinbart haben und Sie uns ermächtigen die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto abzubuchen.

5. ONLINERECHNUNG

Die Rechnungsstellung erfolgt online und wird Ihnen ausschließlich im Privatkundenportal zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf eine digital signierte Rechnung oder Papierrechnung besteht nicht.

6. ONLINEBENACHRICHTIGUNG

Sie müssen bei uns eine aktuelle E-Mail Adresse hinterlegen und deren Posteingang regelmäßig kontrollieren. Über diese E-Mail Adresse erhalten Sie unseren Hinweis zur Rechnung des flexiblen Beitrags. Außerdem lassen wir Ihnen in der Regel alle relevanten Erklärungen und Mitteilungen über diese E-Mail Adresse zukommen.

7. ZUSÄTZLICHE PFLICHTEN

7.1 Anzeigepflicht

Ergänzend zu den Bestimmungen nach K.4 der AKB 2016 sind Sie verpflichtet, uns folgende Umstände unverzüglich anzuzeigen:

- Sie haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und/oder die Sonderbedingungen BGV gegenüber der ThinxNet GmbH gekündigt.
- Sie haben den OBD-Stecker zurückgesandt
- der OBD-Stecker ist defekt
- der OBD-Stecker ging verloren, wurde gestohlen oder zerstört.

Erhalten wir durch die Übermittlung des Kilometerstands davon Kenntnis, dass nicht alle Fahrten durch den OBD-Stecker aufgezeichnet wurden z. B. wegen Defekt, sind wir berechtigt eine Nachberechnung der nicht erfassten Kilometer durchzuführen.

7.2 Nutzungspflicht

Im *BGVFLEXImobil*-Tarif sind Sie verpflichtet den OBD-Stecker ununterbrochen zu nutzen. Ausnahmen sind nur möglich wenn Sie keinen Einfluss auf die Unterbrechung nehmen können und diese auch nicht herbeigeführt haben z. B. bei einem Werkstattaufenthalt.

Der OBD-Stecker darf nur in dem zum *BGVFLEXImobil*-Tarif angemeldeten Fahrzeug verwendet werden.

7.3 Folgen einer Pflichtverletzung

Bei einer schuldhaften Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nach Ziffer 7.1 oder Ihrer Nutzungspflicht nach Ziffer 7.2 während der Laufzeit des *BGVFLEXImobil*-Tarifs sind wir berechtigt, den Beitrag für den Zeitraum für den wir keine abrechnungsrelevanten Daten erhalten haben nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen. Darüber hinaus steht uns in diesen Fällen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

8. SERVICEGEBÜHR

Die Servicegebühr für den OBD-Stecker, den Informationsdienst und die Auto App wird während der Laufzeit des Kfz-Versicherungsvertrags von uns übernommen. Endet der Kfz-Versicherungsvertrag durch Kündigung oder Wagniswegfall ist die Servicegebühr ab diesem Zeitpunkt von Ihnen zu zahlen. Auskunft zur Höhe der dann fälligen Servicegebühr erhalten Sie von der ThinxNet GmbH.

9. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Grundlage des Vertrags ist die Vereinbarung zur Nutzung des OBD-Steckers sowie die abgeschlossenen Sonderbedingungen BGV der ThinxNet GmbH.

Ergänzend zu Abschnitt G der AKB 2016 gilt folgendes:

Sofern Sie diese Vereinbarung generell kündigen bzw. die Sonderbedingungen BGV kündigen müssen Sie uns unverzüglich informieren. Außerdem steht Ihnen und uns ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Kündigen Sie den Versicherungsvertrag können Sie bestimmen, ob die Kündigung sofort oder spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei uns wirksam wird.

Kündigen wir den Versicherungsvertrag wird unsere Kündigung nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Jede Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

Sofern uns dauerhaft keine Daten zum Kilometerstand übermittelt werden, z. B. wegen technischen Problemen oder Beendigung des Dienstes, sind wir berechtigt, entsprechende Nachweise von Ihnen zum Kilometerstand zu verlangen und ggfs. eine Nachberechnung des Beitrags durchzuführen.

Kommen sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag für den Zeitraum für den wir keine abrechnungsrelevanten Daten erhalten haben nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen.

10. DATENÜBERMITTLUNG

Wir übermitteln bei Abschluss des Versicherungsvertrags die erforderlichen Angaben aus dem Antragsprozess an die ThinxNet GmbH. Erst nach Vertragsabschluss erfolgt der Versand des OBD-Steckers durch die ThinxNet GmbH soweit Sie nicht bereits deren Kunde sind.

Der OBD-Stecker übermittelt die Fahrzeugdaten und Daten zum Fahrverhalten des Nutzers verschlüsselt per Funk an den Server (datenschutzrechtlich geprüft und zertifiziert) der ThinxNet GmbH.

Zum Zwecke der Beitragsberechnung übermittelt uns die ThinxNet GmbH ausschließlich die Informationen zu den gefahrenen Kilometern und dem Kilometerstand. Andere Daten, insbesondere zum Fahrverhalten werden zwischen uns und der ThinxNet GmbH nicht ausgetauscht.

Über diesen Ablauf haben wir Sie bereits im Antragsprozess hingewiesen und Ihr Einverständnis erhalten.

Der OBD-Stecker ist Teil eines Produktes der ThinxNet GmbH. Dabei handelt es sich um eine Serviceleistung der ThinxNet GmbH, mit der ebenfalls ein Vertragsverhältnis mit eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) entsteht.

Die ThinxNet GmbH ist verpflichtet, die verarbeiteten Daten ausschließlich für die vertraglich mit uns vereinbarte Leistung zu verwenden und strikt von sonstigen bei ihr gespeicherten Datenbeständen zu trennen.

11. HAFTUNG

a) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, Garantien sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt.

b) Bei einfach fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

BEDINGUNGEN FÜR DIE KFZ-VERSICHERUNG VON UMWELTSCHÄDEN (KFZ-USV)

(STAND 01.04.2016)

A WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE KFZ-UMWELT-SCHADEN-VERSICHERUNG?

A.1 WAS IST VERSICHERT?

A.2 WER IST VERSICHERT?

A.3 VERSICHERUNGSSUMME UND HÖCHSTZAHLUNG

A.4 IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

A.5 WAS IST NICHT VERSICHERT?

B BEGINN UND ENDE DES VERTRAGS SOWIE VERSICHERUNGSSCHUTZ

C WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEIM GEBRAUCH DES FAHRZEUGS?

D WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL?

D.1 ANZEIGE-, AUFKLÄRUNGS- UND SCHADENMINDERUNGSPFLICHTEN

D.2 WELCHE FOLGEN HAT EINE VERLETZUNG DIESER PFLICHTEN?

E AUßERBETRIEBSETZUNG, SAISONKENNZEICHEN, FAHRTEN MIT UNGESTEMPELTEN KENNZEICHEN

F SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

Diese Bedingungen gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2016) und ergänzen diese entsprechend.

A WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE KFZ-UMWELT-SCHADENVERSICHERUNG?

Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz.

A.1 WAS IST VERSICHERT?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung und Kostentragung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

Verpflichtung Dritter

A.1.5 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche vor.

A.1.6 Wenden Sie sich nach einem Schadenfall allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.1.5 zur Leistung verpflichtet.

A.2 WER IST VERSICHERT?

Die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen sind auch in der Kfz-Umweltschadenversicherung versichert. A.1.2 der AKB 2016 gilt entsprechend.

A.3 VERSICHERUNGSSUMME UND HÖCHSTZAHLUNG

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 5 Mio. Euro je Schadenfall. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse beträgt 10 Mio. Euro.

A.4 IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

A.5 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.5.9 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B BEGINN UND ENDE DES VERTRAGS SOWIE VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und endet automatisch mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Versicherungsschutz besteht rückwirkend für alle versicherten Schäden, die ab dem 30.04.2007 eintreten und zum Zeitpunkt des Beginns des Vertrages nicht bekannt waren. Hat der Versicherungsnehmer einen Antrag gestellt, ist der Zeitpunkt der Abgabe seiner Vertragserklärung für die Kenntnis maßgebend.

C **WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEIM GEBRAUCH DES FAHRZEUGS?**

Beim Gebrauch des Fahrzeuges gelten die Pflichten und die Folgen von Pflichtverletzungen, die wir mit Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart haben. Anders als in der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung nicht beschränkt. D.1.1, D.1.2, D.2.1 und D.2.2 der AKB 2016 gelten entsprechend.

D **WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL?**

D.1 **ANZEIGE-, AUFKLÄRUNGS- UND SCHADENMINDERUNGS-PFLICHTEN**

D.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

D.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

D.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schaden-

berichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

D.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

D.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

D.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

D.2 **WELCHE FOLGEN HAT EINE VERLETZUNG DIESER PFLICHTEN?**

Es gelten E.2.1, E.2.2, E.2.6 der AKB 2016 entsprechend.

E **AUßERBETRIEBSETZUNG, SAISONKENNZEICHEN, FAHRTEN MIT UNGESTEMPELTEN KENNZEICHEN**

H.1 bis H.3 der AKB 2016 gelten entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 der AKB 2016 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

F **SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM**

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV | Badische Versicherungen.

Des Weiteren informieren wir Sie über die Ihnen nach dem aktuellen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

BGV | Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter
BGV | Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@bgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus haben sich die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen freiwillig zur Einhaltung der "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet. Ab dem 25.05.2018 verlieren diese Regeln in der bisherigen Form ihre Gültigkeit. Sie werden zurzeit überarbeitet. Sobald die Genehmigung dieser Regeln durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde vorliegt, ist deren Einhaltung für unsere Gesellschaften verbindlich.

Bei einem Antrag auf Versicherungsschutz benötigen wir die von Ihnen dazu gemachten Angaben für den Abschluss des beantragten Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt mit Ihnen und uns der beantragte Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policing oder Rechnungsstellung.

In einem Schadenfall benötigen wir Angaben zum Schaden, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung eines Versicherungsvertrages sowie die Bearbeitung von Schäden sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich!

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Bewertung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Vertragsergänzung oder für eine umfassende Auskunftserteilung.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) EU-DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungs- oder Krankenversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir vor einer Verarbeitung dazu Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 EU-DSGVO ein.

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 lit. j) EU-DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) EU-DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- / zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- / zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen sowie für Markt- und Meinungsumfragen der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen,
- / zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder um unsere Beratungspflichten erfüllen zu können. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung in diesem Fall sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c) EU-DSGVO.

Für den Fall, dass wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck zu verarbeiten, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor darüber informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertragsdaten und ggf. Schadensdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser ein zu versicherndes Risiko oder einen Versicherungsfall selbst einschätzen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unsere Gesellschaften aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, bzw. in dem Umfang, wie es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung der durch ihn vermittelten Verträge benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadensdaten.

Auch übermitteln unsere Gesellschaften diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übernehmen zentral bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Unternehmensgruppe verbundenen Gesellschaften. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe besteht, können Ihre Daten z. B. zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch eine Gesellschaft der Unternehmensgruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten haben wir zum Teil externe Dienstleister vertraglich verpflichtet.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.bgv.de/datenschutz entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für einen Zeitraum aufbewahrt werden, innerhalb dessen Ansprüche gegen unsere Gesellschaften geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Außerdem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem der Verantwortliche für die Datenverarbeitung seinen Sitz hat.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei Leistungsprüfungen

sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 EU-DSGVO“, auf das Sie über unserer Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei er informa HIS GmbH anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss eines Versicherungsvertrages (z.B. Angaben zu einem Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. um Ihre Angaben bei Eintritt eines Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer (Vorversicherer) erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zwecke der Bonitätsprüfung und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten, an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der EU-DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unserer Gesellschaften oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Artikel 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“), auf das Sie über unsere Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei der infoscore Consumers Data GmbH anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, die von Ihnen bei Antragstellung abgefragt werden, entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über das Zustandekommen eines Vertrages und über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zu einem Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten dazu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von unseren Gesellschaften vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Werden Anträge auf Abschluss eines Vertrages oder gemeldete Schäden durch eine automatisierte Einzelfallentscheidung abgelehnt, werden diese Ablehnungen vor einer endgültigen Mitteilung an Antragsteller von einem Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs manuell überprüft.

